

Horwitz, Matthias

Working Paper

Rechtswissenschaftliche Expertise für den Tiergartentunnel: Zur Institutionalisierung eines Grenzobjekts

WZB Discussion Paper, No. FS II 00-502

Provided in Cooperation with:

WZB Berlin Social Science Center

Suggested Citation: Horwitz, Matthias (2000) : Rechtswissenschaftliche Expertise für den Tiergartentunnel: Zur Institutionalisierung eines Grenzobjekts, WZB Discussion Paper, No. FS II 00-502, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB), Berlin

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/49632>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Schriftenreihe der Forschungsgruppe "Metropolenforschung"
des Forschungsschwerpunkts Technik – Arbeit – Umwelt
am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung

FS II 00-502

Rechtswissenschaftliche Expertise
für den Tiergartentunnel.
Zur Institutionalisierung eines Grenzobjekts

Matthias Horwitz

Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH (WZB)
Reichpietschufer 50, D-10785 Berlin
Tel. (030)-25 491-0 Fax (030)-25 491-254 od. -684

Rechtswissenschaftliche Expertise für den Tiergartentunnel. Zur Institutionalisierung eines Grenzobjektes

Zusammenfassung

Im Zentralen Bereich von Berlin befindet sich die zur Zeit größte Baustelle Europas. Eine Vielzahl von Organisationen ist damit beschäftigt, die neue Berliner Mitte unter enormem Termindruck aus dem Boden zu stampfen. Wie wird das unter der Bedingung gemacht, daß es keine Organisation gibt, die das Gesamtgeschehen steuert, und welche Rolle spielt Wissenschaft dabei?

Ein konkreter Fall wird herausgegriffen und analysiert: Die Erfindung eines rechtswissenschaftlichen Argumentes im Zusammenhang mit Ausschreibungen von Bauaufträgen der Deutschen Bahn AG für den Tiergartentunnel. Das Argument wird von der Idee bis zu seiner Verwendung im Streit um Ausschreibungspraktiken der DB-AG begleitet. Es wird davon ausgegangen, daß sich die Implementierung wissenschaftlichen Wissens als Institutionalisierung eines Grenzobjektes erfassen läßt. Es wird vermutet, daß das Objekt über fortlaufende Verknüpfungen von Repräsentationen und Praktiken zu einem institutionalisierten, tendenziell universell einsetzbarem Objekt wird. Repräsentationen sorgen in dieser Sicht dafür, daß das Objekt mit Legitimität und Autorität versehen wird, so daß es sich gegen Konkurrenz durchsetzen kann. Praktiken hingegen versehen das Objekt mit den, auf dem Weg zur Institutionalisierung nötigen Eigenschaften. Abschließend wird der Wert des Modells für die Wissenschaftssoziologie diskutiert.

Juristic Expertise for the Tiergarten Tunnel. On the Institutionalization of a Boundary Object

Summary

The center of Berlin is at present the largest construction site in Europe. Under enormous time pressure a vast number of organizations and construction companies are working together to create an entire new district in the center of the city. How can this be done in view of the fact that there is no one single organization to coordinate these activities? What role does science play here?

The present paper is an analysis of a single case: the 'invention' of a legal argument used by the German railway company *Deutsche Bahn AG* in the context of invitations to tender for construction work on the *Tiergarten* tunnel. The author accompanies the juristic argument from its initial conception to its ultimate application in the dispute around *Deutsche Bahn* invitation practices. His underlying hypothesis is that the implementation of scientific knowledge can be described as the institutionalization of a boundary object. The author further assumes that through a continuous linking of representations and practices boundary objects develop from singular, prototypical objects to generalized, universally applicable objects. In this view, representations ensure that objects will have legitimacy and authority, so that they will have selective advantages over their competitors. Application in practice, on the other hand, predicate the object with those features that are necessary for it to become generalizable. The paper concludes with a discussion of the implications of this model for the sociology of sciences.

1. Einleitung: Wie kommt Rechtswissenschaft in den Zentralen Bereich?

"Die Bauindustrie hat der Deutschen Bahn Verstöße bei der Auftragsvergabe vorgeworfen. Nach der seit Jahresbeginn geltenden Neuregelung des Vergabeüberwachungsrechts sollte auch die Bahn als bundeseigenes Unternehmen zu einem transparenten Verfahren übergehen, erklärte der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie am Donnerstag in Berlin. Die Deutsche Bahn will ihre Praxis bei der Auftragsvergabe nicht ändern. Das bisherige Vergabeverfahren habe Vorteile für beide Seiten.

Nach Meinung des Hauptverbandes hat auch die Neuordnung des Bahnkonzerns in fünf eigenständige Gesellschaften nichts an den vergaberechtlichen Vorgaben für öffentliche Bauaufträge geändert. Auch das Bundeskartellamt hatte jüngst die Vergabepaxis bei Gleisbauarbeiten gerügt. Die Wettbewerbshüter sahen in beschränkten Ausschreibungen einen Verstoß gegen das Vergaberecht. Gegen ihre Verfügung will die Bahn Beschwerde einlegen.

Nach dem neuen Vergaberecht können Bieter bei öffentlichen Ausschreibungen erstmals den Anspruch auf Einhaltung der Vergaberegeln einklagen. In der Auseinandersetzung geht es darum, ob die Bahn auch als formal privates, aber unter wesentlichem öffentlichem Einfluß stehendes Unternehmen die Vergaberegeln für öffentliche Aufträge einhalten muß. Dann müßte sie Aufträge förmlich ausschreiben und dürfte keine nachträglichen Preisverhandlungen führen. Die Bahn AG argumentiert, daß das Unternehmen nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt werde. Förmliche Bieterverfahren mit Nachverhandlungsverbot würden die unternehmerische Freiheit einschränken.

Der Hauptgeschäftsführer des Bauindustrieverbandes, Michael Knipper, erklärte, sollte die Bahn ihr Vergabeverhalten nicht ändern, werde es in Kürze ein Gerichtsurteil geben, dem sie sich nicht entziehen könne. Die Bahn plant zwischen 1999 und 2002 allein in die Infrastruktur Investitionen von 50 Mrd. DM. Das sind knapp 60 Prozent aller Bahn-Investitionen von rund 75 Mrd. DM. Davon stellen Bund und Länder 57 Prozent der Mittel bereit, 40 Prozent finanziert die Bahn selbst. Im vergangenen Jahr hat die Deutsche Bahn AG Aufträge für rund 22,8 Mrd. DM an die Wirtschaft vergeben. Die Hälfte dieses Volumens sei auf Verhandlungsverfahren entfallen." (Tagesspiegel vom 5.2.1999, S. 25)

Der Zentrale Bereich

Im Zentralen Bereich von Berlin befindet sich die zur Zeit größte innerstädtische Baustelle Europas.¹ Hier wird an einer Reihe von Großprojekten zur Wiederherstellung der alten Berliner Mitte gearbeitet. Die wichtigsten Vorhaben sind die Neubauten von Tiergartentunneln² und Regierungsviertel sowie die Wiederbebauung von Pariser, Potsdamer und Leipziger Platz.

Cees Nooteboom hat unlängst einen Eindruck vom Geschehen im Zentralen Bereich zu geben versucht. Er berichtet, kürzlich in Berlin gewesen zu sein, wo er das Hotel "Esplanade" ein letztes Mal habe sehen wollen, weil ihn sentimentale Erinnerungen damit verbinden, aber er habe es nicht finden können. Zwar sei er ordnungsgemäß aus dem S-Bahnhof Potsdamer Platz heraufgestiegen, habe sich aber inmitten eines Pandämoniums wiedergefunden:

Ich stand auf einer, wie es schien, provisorischen Brücke, die unter den schweren Lastwagen erzitterte, und wußte nicht, wohin ich als erstes schauen sollte. Tief unter mir werkten Schwärme von Arbeitern an den Fundamenten für den Turm von Babel oder, weiß der Himmel, für einen Tunnel nach Moskau, hier war anscheinend alles möglich.

Ich blickte auf das Gewirr der gelben und weißen Helme, beugte mich über das Brückengeländer, sah, wie dort, in profundis, so etwas wie ein Betongeflecht verlegt wurde, sah einen Wald von lichterschwenkenden Kränen über mir, sah, wie schwarze Marmorplatten durch die Luft befördert wurden, hörte zwischen alledem das antike Geräusch von Hämmern auf Stein, versuchte, die labyrinthischen Bewegungen der Hunderte unter mir zu verfolgen, und fragte mich, wer dies alles steuerte, woher all diese Männer so genau wußten, was sie zu tun hatten, wie jemand sich zwischen all diesen Leitungen, Kabeln, Rohren zurechtfinden konnte (Nooteboom 1997).

Prozesse des Organisierens

Wie aber läßt sich die von Nooteboom aufgeworfene Frage nach Organisation und Steuerung, nach Prozessen des Organisierens, danach wie eine solche Mammutveranstaltung am Laufen gehalten wird, beantworten? Eine Standardantwort der Beteiligten selbst lautet: Logistik. Es ist von einem Großhirn die Rede, das die Baustellenabläufe koordiniert. Eine Metapher, die nahelegt, das Ordnen einer Großbaustelle funktioniere nach dem Prinzip eines Organismus, durch zusammenführen von Datenflüssen in einer Steuerungszentrale.

¹ Die Angaben schwanken zwischen größte der Welt (Info Box: <http://www.infobox.de/>) und größte Europas (Geowissenschaften 1996: 77 und Info Box 1996: 254).

² Die Tiergartentunnel setzen sich zusammen aus einer neuen Strecke für den Fern- und Regionalbahnverkehr, Vorhaltemaßnahmen für die neuen U-Bahnlinien U3 und U5 und einem Straßentunnel (DB Projekt GmbH Knoten Berlin 1996).

Wer sich allerdings im Zentralen Bereich auf die Suche nach einer solchen Zentrale macht, wird vielleicht bei der baulog³ landen, bei einer der Logistikfirmen, bei einem der Investoren, oder auch bei einer der Berliner Senatsverwaltungen. Überall wird er damit konfrontiert sein, daß seine Gesprächspartner nur mit bestimmten Ausschnitten des Geschehens be- und vertraut sind und über den Rest auch nur aus zweiter Hand wissen.

Ist der Beobachter bereit, aus dieser Erfahrung den naheliegenden Schluß zu ziehen, daß es eine Steuerungszentrale gar nicht gibt, stellt sich die Frage, wie sonst eine Vielzahl unterschiedlichster Aktivitäten koordiniert werden können. Wenn nicht über Logistik, dann vielleicht über Hierarchie? Hierarchische Strukturen finden sich durchaus im Zentralen Bereich, ohne daß es sich jedoch um ein durchgängiges Muster handeln würde. Oder über für alle verbindliche Normen? Aber wer sollte angesichts fehlender Hierarchien und fehlenden Zentrums für deren Einhaltung sorgen? Über den guten Willen der Beteiligten? Aber der reicht in der Regel nicht über den ersten größeren Konflikt hinaus. Über Konkurrenz? Die spielt zwar eine Rolle, würde aber eher ein Gegeneinander als ein Miteinander erklären.

Äußerlicher Zwang läßt sich also nicht dafür verantwortlich machen, daß Kooperation für die Beteiligten im Zentralen Bereich einen hohen Stellenwert hat. Aber welcher "innere Zwang", welches eigene Interesse kommt in Betracht, wenn es um Bereitschaft zur Zusammenarbeit geht? Eine erste vorläufige Antwort lautet, daß die Fragmentierung des Feldes einen wichtigen Grund darstellt, der die Beteiligten zu kooperativem Verhalten zwingt. Einzelne Teilnehmer können mit ihren Vorhaben nur erfolgreich sein, indem sie sich mit anderen Beteiligten, die an den Aktivitäten mitwirken oder von ihnen betroffen sind, abstimmen.

Die folgenden Untersuchungen von Verwendungen wissenschaftlichen Wissens im Zentralen Bereich gehen entsprechend von der These aus, daß es horizontale Abstimmungen zwischen Organisationen sind, die die Superbaustelle am Laufen halten. Vor diesem Hintergrund stellt sich dann allerdings die Frage, wie solche Prozesse des Abstimmens beschrieben werden können. Gibt es ein etabliertes Instrumentarium, das sich für Fälle wie den des Zentralen Bereichs eignet? In Anlehnung an Strauss (1985, 1988) scheint es sinnvoll, nicht Organisationen im klassischen Sinne, sondern Arbeitsprozesse, wie sie sich um einzelne Arbeitsvorhaben, Projekte herum und an ihnen entlang entwickeln, in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit zu stellen.

³ Die Baustellenlogistik Potsdamer Platz GmbH (baulog) wurde von den Investoren am Potsdamer Platz eigens für eine stadtverträgliche Ver- und Entsorgung der Großbaustelle per Bahn und Schiff gegründet (vgl. Info Box 1996).

Solche Arbeiten an eigenen und gemeinsamen Projekten werden von Strauss (1978a) immer dann als Aushandlungen bezeichnet, wenn es sich um Formen einer Bewältigung von Vorhaben handelt, die unter der Voraussetzung erfolgen, daß die unterschiedlichen beteiligten Parteien bei ihrer Realisierung aufeinander angewiesen sind. An Anlehnung an diesen Vorschlag bestimmt sich der Gegenstand der folgenden Untersuchung wie folgt: Von Interesse sind Aushandlungen zwischen mit-, neben- und gegeneinander an konkreten, abgrenzbaren Projekten arbeitenden Organisationen.

Aber welche der unzähligen Aushandlungen, die innerhalb eines solch komplexen Feldes wie dem des Zentralen Bereichs tagtäglich stattfinden, sollen im Rahmen dieser Forschung verfolgt und beschrieben werden? Wie kann mit anderen Worten der Untersuchungsgegenstand eingegrenzt werden, um zu einer bearbeitbaren Menge von Aushandlungen zu kommen? Allgemein gesprochen geht es um Untersuchungen von Formen der Projektplanung und –durchführung und des Sozial-Engineerings, die in Wissenschafts- und Technikforschung bisher wenig Beachtung gefunden haben.

Um diesen Bereich noch einmal einzuengen, stehen Untersuchungen zur Rolle von Wissenschaft und wissenschaftlicher Expertise innerhalb solcher Prozesse im Mittelpunkt.⁴ Zu untersuchen sind aus dieser Perspektive Arbeitsprozesse, an denen Wissenschaft beteiligt ist, also Fälle, bei denen wissenschaftliche Organisationen an Projekten beteiligt sind.

Ein erster Fall hatte die Erfindung eines High-Tech-Betons für den Potsdamer Platz zum Gegenstand (vgl. Horwitz 1997). Bei der Erstellung einer Baugrubensohle des debis-Komplexes am Potsdamer Platz kommt ein spezieller Beton zum Einsatz, dem Stahlfasern beigemischt sind. Er verspricht, dem erwarteten Druck durch das Grundwasser besonders gut standzuhalten. Die Rezeptur des Stahlfaserbetons ist an der TU Braunschweig entwickelt worden.

Der zweite Fall ergibt sich im Zusammenhang mit den Ausschreibungen der Deutsche Bahn AG für Arbeiten am Tiergartentunnel. Uneinigkeit besteht darüber, ob die Bahn als formal privates, aber unter wesentlichem öffentlichen Einfluß stehendes Unternehmen die Vergaberegeln für öffentliche Aufträge einhalten muß. Dann müßte sie Aufträge förmlich ausschreiben und dürfte keine nachträglichen Preisverhandlungen führen. Eine rechtswissenschaftliche Expertise bestärkt die Bahn in ihrer Auffassung, ein nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführtes Unternehmen zu sein, weshalb förmliche Bieterverfahren mit Nachverhandlungsverbot ihre unternehmerische Freiheit einschränken würden.

⁴ Zur Programmatik und Arbeitsteilung innerhalb der Forschungsgruppe "Metropolenforschung" am Wissenschaftszentrum Berlin vgl. Czarniawska/Joerges/Rottenburg 1995.

Wissenschaftssoziologie

Gegenstand der Untersuchung sind Aushandlungen zwischen Organisationen, in deren Mittelpunkt Übersetzungen von Wissenschaft in nichtwissenschaftliche Bereiche steht. Eine Fokussierung, durch die die Studie weniger unter die Rubrik Organisationssoziologie als vielmehr im weiteren Sinne unter die Rubrik Wissenschaftssoziologie und im engeren unter die Rubrik Verwendungsforschung⁵ fällt. Es handelt sich um das zweite Teilergebnis eines Projektes, das anhand eines rechts- und eines ingenieurwissenschaftlichen Falles zeigt, wie die in Wissenschafts- und Technikforschung erhobene Forderung nach symmetrischer Behandlung aller Sozialen (vgl. etwa Law 1994) für Verwendungsforschungen umgesetzt werden kann.

Die Forderung nach Symmetrie hat zwei wichtige Implikationen für eine Beschreibung von Verwendungen wissenschaftlichen Wissens. Erstens bedeutet sie bezogen auf das Verhältnis von Wissenschaft und Nichtwissenschaft, daß Wissenschaft in Konkurrenz steht mit anderen Orten und Sorten von Wissensproduktion in der Gesellschaft. Welches Wissen dann in bestimmten außerwissenschaftlichen Bereichen Verwendung findet, ist keine Frage wahren Wissens mehr, sondern eine von Bewährung. Diese Bedingungen scheinen ein Wissen auszuzeichnen, in das Verwendungserfahrungen reflexiv eingehen (vgl. etwa Luhmann 1990: 648-653).

Zweitens ist aus dieser Perspektive die innerhalb von Wissenschaft selber etablierte Gegenüberstellung von "harten" Natur- und Technikwissenschaften und "weichen" Geistes- und Sozialwissenschaften unplausibel. Erstere galten lange als durch soziale Faktoren nicht beeinflussbar und einer soziologischen Analyse unzugänglich. Mit Auflösung der Vorstellung vom epistemologischen Sonderfall technikwissenschaftlichen Wissens ist der Mythos von den harten Naturwissenschaften entzaubert worden, und sie konnten auf eine Stufe gestellt werden mit anderen Orten von Wissensproduktion innerhalb der Gesellschaft.

Damit liegt der Ausgangspunkt der vorliegenden Studie frei: Kann keinem gesellschaftlichen Ort per se zugestanden werden, ein ausgezeichnetes Wissen zu produzieren, muß dies sowohl für das Verhältnis zwischen Wissenschaft und Nichtwissenschaft gelten als auch für die immer wieder behaupteten Unterschiede zwischen Natur- und Technikwissenschaften sowie Geistes- und Sozialwissenschaften. Sind die Auswirkungen der im Gefolge des Symmetrie-Prinzips erhobenen Forderungen für den wissenschaftssoziologischen Bereich – einer Untersuchung von Verwendungen wissenschaftlichen Wissens – allesamt in Forschungen umgesetzt

worden? Oder gibt es noch Desiderate? Zwar existieren Arbeiten, die Technikwissenschaften die soziale Produziertheit ihrer Erkenntnisse nachweisen. Den sogenannten Laborstudien (vgl. Latour/Woolgar 1986, Knorr-Cetina 1984, Lynch 1985, Traweek 1988) ist es auf diese Weise gelungen, eine unhinterfragte technikwissenschaftliche Objektivität zu dekonstruieren.

Gleiches gilt für Studien über die Verwendung technikwissenschaftlichen Wissens (vgl. etwa Latour 1983, 1988b; Callon 1986, Griesemer/Star 1989). Es konnte gezeigt werden, daß und wie sich Naturwissenschaften selber ins Spiel bringen müssen, wenn sie in außerwissenschaftlichen Bereichen erfolgreich sein wollen. Und es gilt nicht zuletzt für Arbeiten, die das Verhältnis von Kulturwissenschaften und ihren Verwendungen untersuchen; auch hier existiert eine Reihe einschlägiger Forschungen (insbesondere Beck 1982, Beck/Bonß 1984, 1989a, 1989b, 1995; Bonß 1993, 1994). Vor diesem Hintergrund läßt sich mit Recht fragen, was diesen Forschungen an Neuem und Interessantem hinzugefügt werden kann.

Es fehlt einerseits an Untersuchungen, die Konstruktionen von Wissen in den Geistes- und Sozialwissenschaften zum Gegenstand hätten⁶, und es fehlt andererseits an Untersuchungen, die Verwendungen wissenschaftlichen Wissens für Natur- und Technikwissenschaften sowie Geistes- und Sozialwissenschaften in vergleichender Perspektive zum Gegenstand hätten. Die zuerst genannte Lücke versucht die vorgelegte Studie zu schließen. Ihr geht es kurz gesagt darum, eine kulturwissenschaftliche Verwendung wissenschaftlichen Wissens im Kontext von Aushandlungen zwischen Organisationen zu beschreiben, in der Erwartung, daß dies möglich ist und zu interessanten Ergebnissen führt.

Was aber hat es für Konsequenzen für die Beziehungen zwischen Wissenschaft und Nichtwissenschaft, wenn der besondere Status von Wissenschaft geleugnet wird? Dann, so lautete die These, wird sichtbar, das wissenschaftliches Wissen auf seinem Weg in außerwissenschaftliche Kontexte davon überzeugen muß, daß es sich um ein notwendiges, unentbehrliches Wissen handelt, auf das nicht verzichtet werden kann. Wie macht Wissenschaft das? Und wie untersucht man das? Diesen beiden Fragen wende ich mich im folgenden zu.

⁵ Damit ist klar: das Interesse gilt Implementierungen wissenschaftlichen Wissens und nicht Diffusionsprozessen solchen Wissens.

⁶ Das Fehlen solcher Arbeiten mag einerseits damit zusammenhängen, daß aufgrund einer gängigen Unterstellung von "harten" Natur- und Technikwissenschaften und "weichen" Geistes- und Sozialwissenschaften eine Dekonstruktion natur- und technikwissenschaftlicher Ansprüche zu genügen schien, um die These von der sozialen Konstruiertheit wissenschaftlicher Fakten für beide Bereiche zu belegen. Und andererseits mag dies damit zusammenhängen, daß Produktionsprozesse geistes- und sozialwissenschaftlicher Erkenntnis zu untersuchen, sehr viel schwieriger ist, weil es in der Regel nicht den einen spezifischen Ort gibt, an dem sie nachvollzogen werden könnten (vgl. Krohn/Küppers 1989). Nicht umsonst basiert die meines Wissens einzige Studie (Hirschauer 1993), die außerhalb der Technikwissenschaften angesiedelt ist, auf einem extrem weit gefaßten Laborbegriff.

Grenzobjekte und Organisationsfelder

Innerhalb des symbolischen Interaktionismus sind Beziehungen zwischen Organisationen unter den Stichworten "Aushandlung", "soziale Welten" und "Arena" konzeptualisiert und erörtert worden (vgl. Shibutani 1955, Strauss 1978a, 1978b, Clarke 1991).⁷ Vor ihrem Hintergrund wird das Problem einer Organisierbarkeit von Heterogenität sichtbar, auf das die Lösung Grenzobjekte lautet. Im folgenden stelle ich die drei Begriffe kurz vor.

Der Begriff der Aushandlung ist von Strauss (1978a) insbesondere für eine Beschreibung von Beziehungen in und zwischen Organisationen eingeführt worden. Im Mittelpunkt steht die Vorstellung, für Entstehung, Reproduktion und Wandel von Organisationen seien Aushandlungsprozesse ein wichtiges Versatzstück. Entsprechend gehe Ordnungsbildung nicht zuletzt auf in Aushandlungssituationen ausgehandelte Ordnung zurück.

Um Aushandlungssituationen beschreiben zu können, fragt Strauss in einem ersten Schritt, wer mit wem, wann worüber verhandelt, in einem zweiten nach den Wirkungen, die jede Aushandlung produziert und die auf Rahmenbedingungen weiterer Aushandlungen zurückwirken. Auf diese Weise ergibt sich die Figur einer Spirale: Auf der Basis ausgehandelter Ordnung finden Aushandlungen statt, die zu neu ausgehandelter Ordnung führen. Die ausgehandelte Ordnung eines beliebigen Zeitpunktes läßt sich als die Summe aller in einer Ordnung ausgehandelten Regeln und Verfahren auffassen.

Als Produkte solcher Aushandlungen führt Strauss Verträge, Übereinkommen, Absprachen, Kompromisse, Regeln etc. an. Sie sind zeitlich begrenzt, können aber erneuert, revidiert, bestätigt etc. werden. Veränderungen innerhalb einer Organisation, ein neues Mitglied, das Nichteinhalten von Verträgen, die Einführung von neuen Technologien können Anlässe neuer Aushandlungen und damit neu ausgehandelter Ordnung sein. Die Reproduktion von Aushandlungen faßt er vor dieser Folie als Beziehung zwischen täglichen Aushandlungen und stabileren Produkten, wie etwa Konventionen und Regeln.

Clarke (1991) hat diese Überlegungen aufgenommen und weitergeführt. In Anlehnung an Strauss (1978b) definiert sie soziale Welten als Verbund von Einzelnen, Gruppen, Organisationen und sozialen Bewegungen mit geteilten Verpflichtungen, Ressourcen und Semantiken in bezug auf gemeinsame Aktivitäten. Soziale Welten bilden einen Zusammenhang, zu dem

⁷ Auch im Neoinstitutionalismus finden sich vergleichbare Überlegungen, die jedoch nicht auf ähnlich klare Begriffe zurückgehen (vgl. Scott 1994, DiMaggio 1986 und 1983). Gleiches gilt für Bourdieus Feldbegriff (vgl. Bourdieu 1987, Bourdieu/Wacquant 1996).

Akteure auf Dauer oder auf Zeit eine Bindung entwickeln und der in einer Reihe von Kontexten ihre Aktivitäten bestimmt.

In sozialen Welten bilden sich Identitäten aus, auf die/die auf Gemeinsamkeiten der ihr verpflichteten Akteure zurückgehen. In ihnen läßt sich nur etwas erreichen, wenn bestimmte Interessen und Ziele nicht einfach gegen andere Interessen und Ziele gesetzt werden. Der Zusammenhalt von sozialen Welten ist vielmehr nur dann gewährleistet, wenn es gelingt unterschiedliche Interessen ineinander zu übersetzen und mit gemeinsamen Zielen in Verbindung zu bringen. Innerhalb eines solchen Prozesses geraten Interessen und Ziele in Bewegung, so daß unklar ist, ob nicht am Ende eines solchen Prozesses veränderte Erwartungen und Sichtweisen stehen.

Der Begriff der Arena ist ein Komplementärbegriff zu dem der sozialen Welten. Arenen sind Felder von Aktivitäten, die ein weites Spektrum von sozialen Welten umfassen. In einer Arena sind allerdings in der Regel nur Repräsentanten der jeweils von Aktivitäten betroffenen und an ihnen beteiligten sozialen Welten präsent. Arenen werden damit zu den Orten, an denen unterschiedliche soziale Welten über ihre Repräsentanten in Aushandlungsprozesse eintreten (vgl. auch DiMaggio 1983).⁸

Sowohl die Grenzen von sozialen Welten als auch die von Arenen bestimmen sich danach, inwieweit individuelle oder kollektive Akteure sich gegenüber der im Zentrum stehenden Aktivität als verpflichtet erweisen. Die Bindung an eine zentrale Aktivität wird damit zum Kriterium für die Eingrenzung eines Forschungsgegenstandes. Wie aber läßt sich die Arbeit an gemeinsamen Projekten über die Annahme hinaus, daß es sich um Aushandlungen handelt, näher bestimmen? Auch hier ist innerhalb des symbolischen Interaktionismus ein Konzept erarbeitet worden, an das angeschlossen werden kann, das Konzept der Grenzobjekte. Grenzobjekte werden als Schlüssel einer Vermittlung von verschiedenen sozialen Welten in einer Arena eingeführt.

Das Konzept ist von Star und Griesemer (1989) für eine Beschreibung heterogener Arbeitsprozesse entwickelt worden, die der Bewältigung von Vorhaben unter der Voraussetzung dienen, daß die unterschiedlichen beteiligten Parteien bei ihrer Realisierung aufeinander angewiesen sind. An einer Konstruktion von Grenzobjekten ist eine Reihe von Akteuren aus unterschiedlichen sozialen Welten beteiligt. Sie alle finden sich zusammen, um bestimmte gemeinsame Ziele zu erreichen, Projekte zu realisieren. Erst im Zusammenspiel der verschiedenen Akteure erweist sich dann, ob aus dem Arbeitsprozeß ein Grenzobjekt hervorgeht oder nicht.

Grenzobjekte kommen nur dann zustande, wenn sie plastisch und konkret genug sind für lokale Verwendungen in den sozialen Welten der beteiligten Akteure und allgemein und flexibel genug, um gemeinsame Ziele und Projekte zu tragen, eine gemeinsame Identität zu stützen.

In einer wissenschaftshistorischen Studie haben Star und Griesemer die Rollen von Amateuren und Professionellen im Zusammenhang mit der Etablierung eines Wirbeltiermuseums in Berkeley in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts untersucht. Sie versuchen nachzuvollziehen, wie Stifterin und wissenschaftlicher Direktor des Museums in Zusammenarbeit mit einer Reihe von weiteren Akteuren (Universitätsadministration, Fallensteller, Amateur-Zoologen und andere) schließlich ihr Ziel, den Aufbau eines Museums, erreichen. Dies gelingt nach Star/Griesemer durch Arbeit an verschiedenen Grenzobjekten, wie etwa dem Museum selber oder den von Sammlern und Fallenstellern aus Kalifornien zusammengetragenen Mustern von Tierarten. Um funktionieren zu können, müssen diese Grenzobjekte multiple Zurechnungen erlauben, im Falle der Tiermuster etwa sowohl Einnahmequelle für Trapper als auch Exponate für das Museum sein.

Über das Grenzobjektkonzept wird erklärbar, wie unterschiedliche Akteure, die mit unterschiedlichen Mitteln unterschiedliche Ziele verfolgen, zu gemeinsamen Aktivitäten und gemeinsamer Zielerreichung in der Lage sind. Die Antwort lautet: durch Arbeit an speziellen Objekten. Auf diese Weise kann plausibel gemacht werden, wie Heterogenität, im Sinne einer Vielzahl unterschiedlicher Akteure und sozialer Welten, organisiert werden kann. Das, was Star/Griesemer herausarbeiten, sind soziale Formen, die dafür Sorge tragen, daß Verknüpfungen zwischen involvierten Beteiligten zustande kommen und sich bewähren.

Innerhalb solcher Prozesse lassen sich nach Star/Griesemer zwei Dimensionen unterscheiden. Auf der einen Seite müssen solche Objekte soziale Welten überspannen können, im Sinne einer Stiftung gemeinsamer Identitäten. Ein Gesichtspunkt, der im folgenden unter dem Begriff der Repräsentation fortgeführt wird. Und sie müssen es auf der anderen Seite ermöglichen, daß die involvierten sozialen Welten mit ihren konkreten Kompetenzen an Grenzobjekten arbeiten können. Solche konkreten Tätigkeiten werden fortan als Praktiken bezeichnet. Um diesen Vorgang genauer beschreiben zu können, wird noch der Begriff der Institutionalisierung gebraucht, er steht für den Prozeß einer Arbeit an Objekten, für das, was bei Star/Griesemer Grenzobjekte genannt wird. Diese Trias erlaubt es, den Verwendungsprozeß einer rechtswissenschaftlichen Innovation von der Idee bis zu ihrer Umsetzung zu verfolgen und eine von den Perspektiven der Beteiligten unabhängige Perspektive zu gewinnen.

⁸ Die Vorstellung von Arenen bezieht sich auch auf Aushandlungsprozesse innerhalb von sozialen Welten.

Zwar ergibt sich die Figur Repräsentationen, Praktiken und Institutionalisierungen aus den Überlegungen von Star und Griesemer, dennoch werden sie für die anstehende Analyse noch etwas schärfer konturiert. Repräsentationen sind zunächst einmal ganz allgemein Stellvertreter, sie stehen für etwas, referieren auf etwas, sprechen über etwas, haben etwas zum Thema. Die Tatsache, daß es sich bei jeder Repräsentation um eine selektive Reproduktion dessen handelt, was repräsentiert werden soll, wird in zwei Richtungen benutzt.

Repräsentationen stehen für Prozesse, in denen neue Objekte mit Rechtfertigungen versehen werden. Dies wird verständlich vor dem Hintergrund, daß sie mit bereits im Feld etablierten Grenzobjekten in Konkurrenz treten müssen. Voraussetzung dafür, daß Repräsentationen den Status von Rechtfertigungen bekommen, ist ihr Reflexivwerden: Repräsentationen können repräsentiert werden, über sie kann verfügt werden. Reflexive Repräsentationen sind strategisch, insofern sie ein Wissen um den eigenen Status einbauen. Repräsentationen sind in diesem Sinne Repräsentationen von etwas und deren Rechtfertigung zugleich.

Nun sind Repräsentationen nur die eine Seite der Medaille, aber was ist auf der anderen? Auf der anderen Seite befinden sich Praktiken. Innerhalb des Begriffes Praktiken lassen sich zwei unterschiedliche Aspekte unterscheiden. Ganz allgemein geht es um Sets von Tätigkeiten: die Ausübung und Anwendung von Geschäften oder Verfahren, oder auch die Ausübung einer Kunst oder eines Handwerkes. Im Mittelpunkt dieser Lesart steht ein Wissen um etwas, was einen spezifischen Umgang mit Objekten und/oder Personen überhaupt erst ermöglicht. Der zweite Aspekt bezieht sich auf das, was als Gewohnheits- oder Routinehandeln bezeichnet werden könnte, es handelt sich um Fähigkeiten, die nicht explizierbar sind, sondern nur durch Wiederholung, Nachahmung oder Ausprobieren erlernbar sind. Praktiken bezeichnen die performative Seite von Institutionalisierungen.

Institutionalisierungen schließlich lassen sich als Arbeit an zunächst singulären Praktiken auffassen, die durch Bezug auf Repräsentationen angeleitet und am Laufen gehalten wird. Auf diese Weise können Veränderungen in den mit einer Idee verbundenen Praktiken beim Einbau in soziale Kontexte verfolgt werden. Repräsentationen geben solchen Prozessen eine Richtung. Gelingt es, über Veränderungen von Praktiken sie mit Repräsentationen in Einklang zu bringen, sind am Ende aus kontingenten Praktiken legitimierte Praktiken geworden.

Die zentrale These lautet also, daß sich Institutionalisierungen wissenschaftlicher Innovationen als Wechselspiel von Repräsentationen und Praktiken beschreiben lassen. Mit dieser Unterscheidung wird sichtbar, wie es gelingt, eine neue rechtswissenschaftliche Idee – über

Ausstattung mit Legitimität – soweit von Kontingenzen zu befreien, sprich zu institutionalisieren, daß sie schließlich zum Standard geworden ist.

Ein solcher Vorgang führt zwar nicht unbedingt zu konstanten Beziehungsmustern⁹, aber zumindest kann es gelingen, zu Beginn des Prozesses limitierte Chancen auf Konsens auszuweiten (vgl. Luhmann 1970). Mit Hilfe der Unterscheidung von Repräsentation und Praktiken läßt sich sehen, wie Objekte im Spannungsfeld von Kontingenz (Praktiken) und Notwendigkeit (Repräsentationen) auf Institutionalisierungen zutreiben und so Repräsentationen und Praktiken auf je spezifische Weise gekoppelt werden. Die Fragen an den konkreten Fall lauten entsprechend, welche Praktiken lassen sich beobachten, an welche legitimierenden Repräsentationen wird angeknüpft und zu welchen Institutionalisierungen kommt es dabei?

Zum Aufbau der Untersuchung

Die Studie gliedert sich in drei Teile. Ein und derselbe Vorgang wird aus drei unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet. Zunächst steht die wissenschaftliche Repräsentation im Vordergrund. Sie geht auf ein Interview mit Dr. H., einen der beteiligten Wissenschaftler, zurück. Ihre Besonderheit besteht darin, daß sie dem Modell einer klassischen Wissenstransformation folgt: Ein praktisches Problem führt zur Nachfrage wissenschaftlicher Expertise, die dann kraft wissenschaftlicher Autorität eine überlegene Lösung generiert. Die Version von Dr. H. steht in Kontrast zu einer zweiten, die aus den Perspektiven beteiligter Organisationen zusammengebastelt wurde. In ihre Konstruktion gehen Interviews mit Mitgliedern besagter Organisationen und Dokumentenanalysen ein. Im Unterschied zur ersten Geschichte wird deutlich, daß man es mit einem heterogenen Prozeß zu tun hat, der eher schwerfällig auf eine verbindliche Repräsentation zutreibt.

Mit den ersten beiden Versionen wird bereits die dritte wissenschaftssoziologische vorbereitet. Sie rekonstruiert die Institutionalisierung eines rechtswissenschaftlichen Argumentes als Zusammenspiel von Repräsentationen und Praktiken, als eine Konstruktionsarbeit, die innerhalb eines Feldes von Organisationen stattfindet. Auf der Ebene von Praktiken wird die Arbeit am Objekt sichtbar, die vor allem darin besteht zwei unterschiedliche Rechtsauffassungen zu stabilisieren. Auf der Ebene von Repräsentationen wird das Augenmerk auf die Argumentationsstrategien gerichtet, die Organisationen benutzen, um eine bestimmte Variante

⁹ Wie dies von Berger und Luckmann (1980) nahegelegt wird, um zu erklären, wie konstruierte gesellschaftliche Realität objektiv erscheinen kann.

des Grenzobjektes durchzusetzen. Abschließend wird der Wert des vorgeschlagenen Modells für die Wissenschaftssoziologie diskutiert.

Zum Auftakt

Zur Bewältigung des Verkehrsaufkommens im Berlin der Zukunft ist die Wiederherstellung des Bahnnetzes eines der wichtigsten Vorhaben im Zentralen Bereich, mit dessen Planung und Realisierung die DB Projekt GmbH Knoten Berlin¹⁰ beauftragt ist. Laut eigener Angaben organisiert sie im Großraum Berlin Planung und Ausbau des Fernverkehrsnetzes, Grunderneuerung von S-Bahnstrecken sowie Neubau und Sanierung von Bahnhöfen; koordiniert und überwacht Bauvorhaben während ihrer Planung, Vorbereitung und Durchführung; gewährleistet Durchführung von baurechtlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren; ist zuständig für Sicherung von Finanzierungen, Ausschreibung von Planungs- und Bauleistungen und deren wirtschaftlichen Einkauf; steuert und überwacht eine termingerechte Ausführung von Bauarbeiten; betreibt Controlling zwecks Einhaltung geplanter Kostenrahmen sowie ein umfassendes Umweltmanagement (vgl. DB Projekt 1996: 2-3).

Herzstück der Planungen ist der sogenannte Tiergartentunnel, eine neue Strecke für den Fern- und Regionalverkehr. Durch die Tunnellösung wird das neue Regierungsviertel im Spreebogenareal von Durchgangsverkehr freigehalten und das sogenannte Achsenkreuzmodell (Pilzkonzept) der Deutsche Bahn AG realisiert, das sich gegenüber Alternativkonzepten durchgesetzt hat. Das Pilzkonzept – die Durchquerung der Stadt in Nord-Süd-Richtung deutet den Pilzstiel an, während die Stadtbahn und der nördliche Berliner Innenring den Hut und die Krempe bilden – sieht vor, die historisch gewachsene Netzstruktur der Eisenbahnanlagen mit den Radialstrecken und der Stadtbahn wiederherzustellen und durch einen neuen Nord-Süd-Tunnel als Ersatz für die ehemaligen Kopfbahnhöfe zu ergänzen. Der (neue) Lehrter Bahnhof ist als Knotenpunkt zwischen der Ost-West-Stadtbahn und dem neuen Nord-Süd-Tunnel vorgesehen. Über diese beiden Trassen sollen alle wichtigen Fernzüge geführt werden; zusätzlich gibt es S-Bahn- und künftig auch U-Bahnanschlüsse sowie eine Straßenbahnanbindung (vgl. PVZB 1994).

Die Realisierung dieser Verbindung ist das größte Einzelvorhaben mit einem Investitionsvolumen von etwa 4,5 Milliarden Mark. Die viergleisige Trasse der Nord-Süd-Fernverbindung reicht über eine Länge von 9,5 km von den beiden Anbindungskurven des nördlichen Berliner Innenrings über Lehrter Bahnhof, Potsdamer Platz, Gleisdreieck, Yorckstraße bis

¹⁰ Als Nachfolgerin der PVZB (Projektgesellschaft für Verkehrsanlagen im Zentralen Bereich Berlin mbH), in der noch das Land Berlin Gesellschafter war, was jetzt nicht mehr der Fall ist.

südlich des Bahnhofs Papestraße. Drei Bahnhöfe, Lehrter Bahnhof, Regionalbahnhof Potsdamer Platz und Berlin Papestraße, werden auf der Strecke gebaut, die 3,3 km lang unterirdisch in einem Tunnel verläuft. Die Tunnelstrecken unterscheiden sich nach Querschnitt und Baumethode. Circa 2 km werden als Tagbautunnel erstellt ca. 1,3 km als bergmännischer Tunnel. Die Fertigstellung ist im Augenblick (April 1999) auf 2005 terminiert.

2. Die wissenschaftliche Repräsentation

Nach dieser kurzen Beschreibung des Projektes, in dessen Kontext die im folgenden im Mittelpunkt stehende Episode gehört, macht den Anfang die Repräsentation einer Rechtswissenschaftlerin, Dr. H., die auf ein Interview vom 8. April 1998 zurückgeht, in dem sie detailliert zur Erfindung und Institutionalisierung eines recht(swissenschaftlichen) Argumentes durch die Kanzlei Prof. Heiermann, Prof. Franke, Müller, Knipp & Partner GbR Stellung bezogen hat. Ich stilisiere das Interview zu einem Bericht.¹¹

Wie Sie ja sicher wissen, ist der Tiergartentunnel das Herzstück der neuen Bahnkonzeption für Berlin. Die Deutsche Bahn AG investiert hier einen Milliardenbetrag, um Berlin für die Verkehrsanforderungen der Zukunft fit zu machen. Nun ist es so, daß ein solches Mammutprojekt eine Reihe von rechtlichen Risiken birgt. Deshalb hat die Bahn sehr großen Wert auf eine baubegleitende Rechtsberatung gelegt. Die Erwartung war, daß eine exakte Dokumentation von den Ausschreibungen bis zur Fertigstellung der Anlagen den Umgang mit rechtlichen Problemen erleichtern würde, die bei solchen Größenordnungen zwangsläufig auftauchen. Bereits zu Beginn des Jahres 1995 hat uns die Knoten Berlin¹² schon vor den ersten Ausschreibungen von Aufträgen für diese Aufgabe verpflichtet.

Gleich zu Beginn unserer Arbeit kam der Vorbereitung der Ausschreibungen eine besondere Bedeutung zu. Und hier insbesondere der Frage, welches Ausschreibungsverfahren zur Anwendung kommen sollte. Hat die Deutsche Bahn, als Unternehmen in öffentlicher Hand, das Bundesmittel für seine Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur bekommt, auf Grundlage der sogenannten Basisparagrafen auszuschreiben, wie in solchen Fällen vorgesehen. Oder unterliegt sie, als inzwischen privates Unternehmen dem hierfür vorgesehenen Abschnitt 4 der VOB¹³?

¹¹ Es handelt sich um die überarbeitete Fassung einer Mitschrift des besagten Interviews (vgl. Häußler 8.4.1998).

¹² DB Projekt GmbH Knoten Berlin.

¹³ Verdingungsordnung für Bauleistungen.

Was war unsere Idee in diesem Zusammenhang? Unsere Idee war, die einschlägige Rechtsauffassung, die Bahn sei verpflichtet nach Abschnitt 3 VOB/A auszuschreiben, durch ein rechtswissenschaftliches Argument zu ersetzen, das es der Bahn ermöglichen sollte, risikolos, sprich rechtssicher nach Abschnitt 4 auszuschreiben, weil die neue Rechtsauffassung rechtsirrigte Annahmen der alten vermeidet. Ich kann nur sagen, es war ein voller Erfolg. Es ist bei der Durchführung von Ausschreibungen der Bahn für den Tiergartentunnel zu keinem Nachprüfungsverfahren gekommen und es hat keine Schadensersatzprozesse gegeben!

Wie sind wir vorgegangen? Ausgangspunkt war eine Initiative von Professor H. Auf der Grundlage des Entwurfs eines Kollegen wurde das Argument im Kollegenkreis diskutiert. Die Diskussionen haben der Herausarbeitung eines roten Fadens gedient, der es dann erlaubt hat, die einzelnen Argumente zu verknüpfen. Wir sind davon ausgegangen, daß die Absicht auf Gewinnerzielung für alle Unternehmensbereiche der Bahn gleichermaßen gilt, also auch für den Bereich Fahrweg, um den es im Zusammenhang mit Neubaumaßnahmen zur Erstellung von Eisenbahninfrastruktur ja geht.

Unser Argument ist, daß es sich hierbei nicht, wie immer wieder behauptet, um eine Gemeinwohlaufgabe handelt, sondern um eine ganz normale Dienstleistung für den Bund, die gewerblich erfüllt wird. Schließlich erfolgt die Finanzierung der aus der Deutschen Bahn ausgliedernden Fahrweg-AG – zugegeben nicht ausschließlich – durch Einnahmen, die der Gesellschaft zufließen, weil auch andere Eisenbahnverkehrsunternehmen die Infrastruktur nutzen.

Warum haben wir uns dieser Mühe unterzogen? Dies war aus einer Reihe von Gründen heraus wichtig. Erstens gab es massive Kritik an der Ausschreibungspraxis der Bahn. Die kam zwar interessanterweise nicht von seiten der Bauunternehmen selbst – die sind angesichts der konjunkturellen Lage froh, wenn sie überhaupt Aufträge bekommen –, sondern von seiten ihrer Verbände. Denen geht es um Verhinderung des Verhandlungsverfahrens, von dem sie befürchten, daß es zu Dumpingpreisen führt. Zweitens gibt es die klare Rechtsauffassung des Vergabeüberwachungsausschusses, die nur mit sehr guten Argumenten erfolgreich in Frage zu stellen ist.

Drittens hat auch das Bauministerium die Ausschreibungsaktivitäten der Deutschen Bahn sehr genau beobachtet. Ihm geht es vor allem darum, daß Rechtstraditionen gewahrt bleiben und eine Aufteilung in Fach- und Teillose erfolgt, um auch kleinen und mittleren Unternehmen die Teilnahme an Ausschreibungen zu ermöglichen.

Und viertens ist das neue Vergaberechtsänderungsgesetz auf dem Weg. Die sich zwei Jahre hinschleppenden Bemühungen zur Novelle des deutschen Vergaberechts stehen kurz vor dem Abschluß. Erstmals wird es für Bieter und Bewerber eigene subjektive Rechte geben, die sie – gegebenenfalls gerichtlich – durchsetzen können. Zugleich erfolgt damit die seit Jahren geforderte Umsetzung europarechtlicher Vorgaben. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, daß der Hauptverband¹⁴ versuchen wird, möglichst schnell nach Einführung des Gesetzes ein Gerichtsurteil im Sinne seiner Rechtsauffassung herbeizuführen. Wir sind guten Mutes, daß unser Argument alle Anforderungen erfolgreich überstehen wird, weil es gut auf sie vorbereitet ist.

Dr. H. entwirft die Einführung eines neuen rechtswissenschaftlichen Argumentes als potentielle Erfolgsgeschichte. Sie konstatiert ein Problem ("öffentliche oder private Bahn"), beschreibt die herrschende Rechtsauffassung ("Ausschreibung nach Abschnitt 3"), präsentiert eine alternative Auffassung ("Ausschreibung nach Abschnitt 4"), referiert die Arbeit im rechtswissenschaftlichen Kontext ("Arbeit am Argument") und konstatiert einen Erfolg ("keine Nachprüfungsverfahren, keine Schadensersatzprozesse"). Sie beschreibt die bisherige Resonanz, erwähnt Probleme, ist aber weiter zuversichtlich, was die Durchsetzungschancen des Argumentes angehen.

Dr. H. verfolgt mit ihrer Geschichte erkennbar zwei Strategien: Sie präsentiert die Einführung einer neuen Rechtsauffassung als einen Prozeß, in dem rechtswissenschaftliche Expertise auf ein praktisches Problem antwortet. Sie hält es für geboten, die neue Rechtsauffassung zu benutzen, weil ein Argument entwickelt werden konnte, das bestimmte Rechtsfehler der alten Rechtssicht vermeidet. Und sie rechtfertigt die Anwendung im Namen des übergeordneten Gutes Rechtssicherheit.

Das rechtswissenschaftliche Argument wird als ein wissenschaftlich gehärtetes Objekt vorgestellt, das für Erwartungssicherheit sorgt, indem es Anforderungen an Rechtssicherheit besser erfüllt als vergleichbare Verfahren. Dr. H. und ihre Kollegen verstehen sich als Experten, die Probleme lösen und ihre praktischen Erfahrungen in Forschung und Lehre tragen. Aber um den Anfangserfolg des Argumentes zu verstehen, scheint es nicht genug, zu wissen, daß es publiziert wurde und seinen Praxistest bestanden hat. Vielmehr ist anzunehmen, daß die Etablierung einer neuen Rechtsauffassung innerhalb eines professionalisierten und stabilen

¹⁴ Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.

Feldes unwahrscheinlich ist. Viele gute Ideen werden vermutlich nie realisiert, warum gerade diese? Auf diese und ähnliche Fragen gibt Dr. H. keine Antwort.

Um diesen Fragenkomplex in den Blick zu bekommen, wird die Geschichte noch einmal erzählt. Diesmal allerdings aus einer fiktiven Perspektive, aus derjenigen der beteiligten Organisationen. Sie dient, wie schon die erste Geschichte, der Vorbereitung der dritten, in der die drei eingeführten Begriffe Repräsentation, Praktiken und Institutionalisierungen im Mittelpunkt stehen. Dem Zusammenhang der drei Versionen gehe ich im Anschluß an die zweite Geschichte nach. Zunächst aber: Adressateneigenschaft der DB-AG: die zweite.

3. Aus der Perspektive beteiligter Organisationen

Anlaß einer Zusammenarbeit zwischen der Anwaltskanzlei Prof. Heiermann, Prof. Franke, Müller, Knipp & Partner GbR und der DB Projekt GmbH Knoten Berlin war die Idee, daß eine exakte Dokumentation von Bauplanung und Durchführung die Risikoeinschätzung für Planung und Realisierung des Tunnelvorhabens im Zentralen Bereich erleichtern würde. Im Januar/Februar 1995 kam es im Zusammenhang mit den Vorbereitungen von Ausschreibungen für die Bauvorhaben der Deutsche Bahn AG im Zentralen Bereich zur Beauftragung der Kanzlei.

Für das Zustandekommen der Kooperation waren bestehende Kontakte ausschlaggebend. Zum einen arbeiten im Bereich Baurecht nur wenige Kanzleien, so daß man sich kennt. Und zum anderen hatte die Kanzlei im Zusammenhang mit kleineren Projekten bereits für die Deutsche Bahn AG gearbeitet. Ihre Aufgabe sollte in einer baubegleitenden Rechtsberatung bestehen. Solche auch "juristisches Projektmanagement" genannte Beratung versucht neben juristischer Begleitung des Vorganges, für rechtliche Probleme, die bei Entwicklung und Realisierung großer Bauprojekte zwangsläufig anfallen, Lösungen zu finden. Ziel ist es, die Abläufe durch Einbezug einer juristischen Dimension so zu organisieren, daß Streitfälle möglichst vermieden werden.

Die Aufgaben der Kanzlei waren und sind entsprechend vielfältig. Die Ausschreibungen für die Tunnelanlagen im Zentralen Bereich waren mit vorzubereiten. Nach erfolgter Ausschreibung ging es um Prüfung von Ausschreibungsunterlagen sowie um Erarbeitung zusätzlicher Vertragsbedingungen. Nach Eingang der Angebote waren technische, vertragliche und kaufmännische Verhandlungen mitzuführen. Nach Anlauf der Arbeiten geht es um Nachtragsprüfung und -abwicklung (Claim Management) sowie um Bauüberwachung nach Leistungsphase

8 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure und nicht zuletzt darum, den gesamten Schriftverkehr zu prüfen, soweit dieser vertraglich relevant war und ist.

Zunächst einmal galt es zu entscheiden, nach welchen Regeln die Deutsche Bahn AG-Tochter bei der Ausschreibung von Aufträgen für den Tunnelbau der Fernbahn im Zentralen Bereich zu verfahren habe. Es war aufgrund der juristischen Ausgangslage strittig, welche Adressateneigenschaft der Bahn zuzuschreiben sei.

Grundlage der Ausschreibungen von Bauaufträgen durch die DB-AG ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), die regelt, wie öffentliche oder private Bauherrn ihre Ausschreibungen unter bestimmten Bedingungen vorzunehmen haben: Wer hat welche Ausschreibungsart wann zu wählen? Konkret geht es um die Frage, ob die Bahn, und in unserem Fall die Bahntochter DB Projekt GmbH Knoten Berlin, ihre Ausschreibungen im Zentralen Bereich entsprechend den Vergabekriterien nach Abschnitt 3 oder 4 der VOB zu organisieren hat.¹⁵

Primärer Bezugspunkt ist der Teil A der VOB, der die allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen behandelt¹⁶ und die Kriterien festlegt, nach denen Bauaufträge zu vergeben sind. Durch Erlaß der EG-Sektorenrichtlinie (SKR) im Zuge einer Vereinheitlichung der Vorschriften für die EU stellte sich die Frage, wie es im Sinne einer Verfahrensgerechtigkeit möglich sei, nicht alle im Bereich der Sektoren¹⁷ tätigen Auftraggeber den strengen Vorschriften der klassischen Vergaberichtlinien zu unterwerfen und so dem Umstand Rechnung zu tragen, daß dort sowohl öffentliche als auch private Auftraggeber agieren.

Um nicht beide in einen Topf zu werfen, wird neben der juristischen Person (öffentlich/privat) des Auftraggebers zusätzlich nach seiner Tätigkeit (Sektoren oder nicht) gefragt. Zunächst unterliegen auch die privaten Auftraggeber in den Sektoren weitestgehend öffentlichem Auftragsrecht. Ihnen wird allerdings ein größerer Spielraum zugestanden, als von den klassischen Vergaberichtlinien vorgesehen. Auch die Deutsche Bahn AG gehört zu

¹⁵ Die Funktion der VOB bestimmt sich nach Ingenstau/Korbian (1996: 65f.) wie folgt: Gesetzliche Grundlage von Bauverträgen ist das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) mit den §§631ff. Es ist jedoch nicht speziell auf die Bedürfnisse des Baumarcktes zugeschnitten. Insbesondere wird der wichtige Bereich vor Abschluß von Bauverträgen, die Vergabe von Bauaufträgen, nicht vom BGB behandelt. Diese Lücke ist durch die VOB geschlossen worden. Die VOB dient seit ihrer Einführung im Jahre 1926 als Grundlage für die Ausgestaltung von Bauverträgen zwischen Bauherr und Bauunternehmer.

¹⁶ Teil B regelt die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen. Und Teil C schließlich enthält allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen. Die beiden letzteren Teile sind für den hier interessierenden Sachverhalt nicht weiter von Interesse.

¹⁷ Sektorenauftraggeber sind solche, die Bauaufträge auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung sowie des Verkehrs- oder Fernmeldewesens vergeben.

den durch die SKR erfaßten Auftraggebern, daran hat die Privatisierung nichts geändert. Dies gilt allerdings nur für Aufträge von mindestens 5 Millionen ECU.

Nach Abschnitt 3 sind Auftraggeber zur Vergabe nach der EG-Sektorenrichtlinie verpflichtet bei gleichzeitiger Anwendung der Basisparagrafen,¹⁸ während Auftraggeber nach Abschnitt 4 zur Anwendung der Sektorenrichtlinie nur dann verpflichtet sind, wenn der Auftragswert 5 Millionen ECU erreicht oder übersteigt. Zudem ist eine Anwendung der Basisparagrafen nicht vorgesehen.

Die Kanzlei ist der Ort, an dem über das Rechtsgebiet "Baurecht" eine Beziehung zwischen einer wissenschaftlichen Ausrichtung an forschungspragmatischen Sachinteressen und einer Orientierung an außerwissenschaftlichen Ansprüchen hergestellt und aufrechterhalten wird. Auf diese Weise ist es möglich, ein kohärentes wissenschaftliches Programm zu verfolgen und zugleich Verwendungswissen zu produzieren.

Im Mittelpunkt steht das Kohärenzkriterium Adressateneigenschaft der DB-AG entsprechend §3 Abs. 2 der VgV, das es erlaubt, Gesetzestexte und -materialien, Gerichtsentscheidungen und Präzedenzfälle sowie rechtswissenschaftliche und Rechtsliteratur auszuwählen, die für die Klärung des Falles relevant sind. Ausgangspunkt der Arbeit in der Kanzlei ist ein gemeinsames Vorverständnis (Esser 1979). Es wird davon ausgegangen, daß mit Gründung der DB-AG formal die mit der Bahnreform angestrebte Trennung von staatlicher Eisenbahnverwaltung und unternehmerischem Eisenbahnverkehr vollzogen wurde. Daraus ergibt sich, daß die DB-AG bei der Vergabe von Bauaufträgen die Voraussetzungen eines Auftraggebers nach §57a Abs.1 Nr.4 HGrG erfüllt. Für diese Auftraggeber bestimmt §3 Abs. 2 der VgV, daß sie bei der Vergabe von Bauaufträgen den Abschnitt 4 der VOB/A anzuwenden haben. Das auf die DB-AG anzuwendende Vergaberecht ist folglich das Vergaberecht der VOB/A-SKR, das sich aus Abschnitt 4 der VOB/A ergibt.

Dies hat eine Reihe von Konsequenzen, die im einzelnen durchbuchstabiert werden müssen, wobei das Kohärenzkriterium "Adressateneigenschaft nach Abschnitt 4" als Maßstab fungiert, das die sich anschließende rechtswissenschaftliche Beurteilung des Sachverhaltes anhand der relevant befundenen Normen erlaubt. Mit Hilfe dieses Abstandsmeßverfahrens wird angebar, wie der ins Auge gefaßte Sachverhalt zu klassifizieren ist.

¹⁸ Abschnitt 1 enthält die sogenannten Basisparagrafen, die für die Vergabe von Bauaufträgen unterhalb des Schwellenwertes (5 Millionen ECU) der EG-Baukoordinierungsrichtlinie (BKR) und der EG- Sektorenrichtlinie (SKR) gelten sowie für Auftraggeber, die durch Bundeshaushaltsordnung, Landeshaushaltsordnungen oder Gemeindehaushalts(ver)ordnungen zur Anwendung der VOB/A verpflichtet sind.

Zur Klärung der in Frage stehenden Adressateneigenschaft der DB-AG ist auf eine Reihe von Gesichtspunkten zurückzugreifen. Handelt es sich bei der Bereitstellung von Schieneninfrastruktur um eine Gemeinwohlaufgabe oder nicht? Hat die DB-AG eine Monopolstellung als Nachfrager solcher Leistungen oder nicht? Wie sind die Zuwendungen des Bundes an die DB-AG zu bewerten? Und schließlich: Wie steht es mit der Prüfkompetenz des Bundesrechnungshofes? Für ihre Abhandlung müssen unterschiedliche Grundlagen herangezogen werden. Wichtigster Bezugspunkt ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB).¹⁹ Hinzu kommen das Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), die Bundeshaushaltsordnung (BHO), die Vergabeordnung (VgV), das Allgemeine Eisenbahngesetz, das Eisenbahnneuordnungsgesetz (EneuOG), das Deutsche Bahn Gründungsgesetz (DBGrG) und das Grundgesetz (GG) und die Rahmenfinanzierungsvereinbarung zwischen Bund und DB-AG.²⁰

Neben diesen rechtsinternen Maßstäben sind bei der Konstruktion einer Rechtsauffassung bisherige Auslegungen mit in den Blick zu nehmen. In diesem Zusammenhang sind die Entscheidungen des Vergabeüberwachungsausschusses des Bundes (1 VÜ 7/94, 6/95, 3/98 und 9/98)²¹ von besonderer Bedeutung. Hier wird Anschluß an Ereignisse und Entscheidungen gesucht, die dem in Frage stehenden Sachverhalt vergleichbar sind und für den eine Anwendung von Rechtssätzen bereits erfolgt ist, so daß eine Rechtsauffassung besteht, mit der sich kritisch auseinandergesetzt werden kann.

In der rechtswissenschaftlichen Literatur ist die angesprochene Problematik "Adressateneigenschaft der DB-AG" zum Zeitpunkt seiner Bearbeitung nur vereinzelt kommentiert worden. Insbesondere Stellungnahmen zur Frage der Anwendung der Abschnitte 3 und 4 der VOB/A fehlen fast ganz. Eine Situation, die sich erst mit Publikation der neuen Rechtsansicht ändert (vgl. Broß 1997, Knipper 1997, Möschel 1997, Schlenke/Thomas 1997, Dreher 1998, Noch 1998, Pietzcker 1998).

Die Durcharbeitung und Gestaltung eines Argumentes entlang der genannten Gesichtspunkte geht vom Vorverständnis "Ausschreibungen nach Abschnitt 4 VOB" aus, das für eine bestimmte Interpretationshaltung sorgt und so Gesetzesinterpretationen wie auch dogmatische Erwägungen steuert. Die eigentliche Arbeit besteht mit anderen Worten darin, daß die auf der

¹⁹ Seit Januar 1999 gilt das Vergaberechtsänderungsgesetz (VgRÄG) in der Neufassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

²⁰ Die Gesetze werden im folgenden – soweit nicht anders angegeben – zitiert nach Flörke/Mieth/Oberscheid 1995-1998.

²¹ Die entsprechenden Beschlüsse finden sich unter Vergabeüberwachungsausschuß des Bundes 8.9.1994, Vergabeüberwachungsausschuß des Bundes 13.12.1995 und Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. 2.2.1999.

Basis der vordogmatischen Bewertung entstandene Richtigkeitsüberzeugung durch die anschließenden dogmatischen Erwägungen einer nachträglichen Stimmigkeitskontrolle unterzogen wird. Dies dient dem Nachweis, daß die bisher eingenommenen Positionen im Rechtssystem fehlerhaft sind.

An den einzelnen Versatzstücken des rechtswissenschaftlichen Argumentes, Gemeinwohl, Wettbewerb und Konkurrenz sowie Finanzierung, wird so lange gebastelt, bis sie sich konsistent in die Richtigkeitsüberzeugung einfügen, also einwandfrei funktionieren. D. h. die Adressateneigenschaft der DB-AG eindeutig identifiziert werden kann und die Fehler der konkurrierenden Rechtsauffassung benannt werden können. Auf diese Weise entsteht eine Rechtsauffassung, die eine Reihe rechtswissenschaftlicher Kriterien erfüllt, und von der deshalb angenommen werden kann, daß sie sich im Feld als Herausforderer eines konkurrierenden Objektes, einer konkurrierenden Rechtssicht bewähren wird, weil sie rechtsirrigte Annahmen der alten vermeidet. Über eine Reihe von Textfassungen kommt es schließlich zu einer Version, die in Baurecht 27 (1996) unter dem Titel "Rechtsgrundlagen der Ausschreibungspflichten der Deutsche Bahn AG" erscheint.

Nun ist es im Zusammenhang mit den Ausschreibungen der Bahn für den Tiergartentunnel weder zu einem Nachprüfungsverfahren gekommen, noch hat es einen Schadensersatzprozeß gegeben. Dennoch ist der Fall damit noch nicht abgeschlossen. Dies liegt auf der einen Seite daran, daß der Hauptverband (vgl. Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. 10.8.1998 und 4.2.1999) schon früh Bedenken gegen die Anwendung des Verhandlungsverfahrens angemeldet hat. Bestätigt sieht er sich in seiner Rechtsauffassung durch den Vergabeüberwachungsausschuß des Bundes. Der hat in mehreren Beschlüssen klar gemacht, daß nicht nur die öffentliche Hand weitreichende vergaberechtliche Bindungen zu beachten hat, sondern auch formal privatisierte Unternehmen, wenn sie staatlich finanzierte Gemeinwohlaufgaben wahrnehmen oder dem wesentlichen Einfluß der öffentlichen Hand unterliegen. Daraus, daß die Bahn mit der Errichtung und Erhaltung eines leistungsfähigen Schienennetzes eine vom Grundgesetz verbürgte Gemeinwohlaufgabe wahrnehme, für die der Bund als Alleineigentümer jährlich mehrere Milliarden DM bereitstelle, wird gefolgert, daß die DB-AG ihre Aufträge zumindest nach dem dritten Abschnitt der Verdingungsordnung für Bauleistung zu vergeben habe.

Darüber hinaus hat der Bundestag inzwischen das neue Vergaberechtsänderungsgesetz auf den Weg gebracht. Damit sind die fast zwei Jahre andauernden Bemühungen zur Novelle

des deutschen Vergaberechts erfolgreich abgeschlossen.²² Es ist, im Unterschied zur bisherigen Regelung, vorgesehen, sowohl Bieter als auch Bewerber mit eigenen Rechten auszustatten, so daß sie bei öffentlichen Ausschreibungen den Anspruch auf Einhaltung von Vergaberegeln gegebenenfalls gerichtlich einklagen und durchsetzen können. Die Verabschiedung war auch deshalb zwingend notwendig, weil es europarechtliche Vorgaben umzusetzen galt. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, daß der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. versuchen wird, möglichst schnell ein Gerichtsurteil herbeizuführen und damit die Hoffnung verbindet, daß sich in Zukunft die für ausschreibungspflichtig befundenen Rechtssubjekte der Rechtsprechung des Oberlandesgerichtes auch beugen werden.

Ausgangspunkt des Streites ist die Privatisierung von Deutscher Bahn und Deutscher Reichsbahn zum 1. Januar 1994. Mit der Eintragung der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft am 5.1.1998 in das Handelsregister Berlin-Charlottenburg ist aus einer öffentlichen Bahn eine private Aktiengesellschaft geworden, mit nicht immer eindeutigen Konsequenzen, wie sich zeigen wird.

Im Zusammenhang mit der Privatisierung steht auch eine Vereinbarung zwischen Bund und Bahn, in der die finanziellen Zuwendungen des Bundes an die Bahn geregelt sind und darüber hinaus festgehalten wird, wie die Bahn bei Verwendung dieser Mittel vorzugehen hat. Zur Zeit wird zwischen Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, der Deutschen Bahn AG und der Bauwirtschaft über eine Fortführung²³ dieser aus dem Jahr 1995 stammenden sogenannten Rahmenfinanzierungsvereinbarung²⁴ verhandelt. Diese Verhandlungen werden benutzt, um im folgenden eine fiktive Auseinandersetzung zu inszenieren, die so nie stattgefunden hat, aber so stattgefunden haben könnte und in den einzelnen Argumenten dokumentiert werden kann.

Teilnehmer sind das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen als Geldgeber, die DB-AG als Geldempfänger und Ausschreiberin von Bauaufträgen und der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, der die Interessen der Bauunternehmen vertritt. Alle Parteien sind schwerpunktmäßig durch Juristen vertreten.

²² Was sie zum Zeitpunkt des Interviews mit Dr. H. am 8.4.1998 noch nicht waren.

²³ Die alte Vereinbarung regelt, daß die DB-AG nach Abschluß der aufgeführten Maßnahmen eine Dokumentation vorlegt, in der sie ihre Vergabepaxis erläutert. Nach deren Prüfung entscheide die Bundesregierung über Verlängerung oder Anpassung der vorgenommenen Regelungen.

²⁴ Die "Rahmenvereinbarung über die Finanzierung von Investitionen (Bau, Ausbau und Ersatzinvestitionen) in die Schienenwege der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft" wurde von der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft am 6. April 1995 abgeschlossen. Nach §2 Ziff. 8 Abs. 2 dieser Vereinbarung sind bei Investitionsprojekten mit einem Volumen bis zu 20 Millionen DM und im Rahmen größerer Projekte bei

Vertreter des BMV: Bekanntlich sollte nach der alten Vereinbarung im Regelfall das offene Verfahren oder nichtoffene Verfahren angewandt werden. Im Einzelfall und unter besonderen Voraussetzungen konnte bisher auch das Verhandlungsverfahren²⁵ stattfinden. Besondere Voraussetzungen lagen dann vor, wenn die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht eindeutig und erschöpfend bestimmt werden konnte oder die Leistung besonders dringlich war. Die DB-AG hatte dann dem BMV die Voraussetzungen für die beabsichtigten Verhandlungsverfahren im einzelnen darzulegen und das BMV über durchgeführte Verfahren in Kenntnis zu setzen.

Die DB-AG hat sich darüber hinaus verpflichtet, bei ihren Vergaben, insbesondere durch Gestaltung entsprechender Losgrößen, mittelständischen Unternehmen, einschließlich Arbeitsgemeinschaften aus mittelständischen Unternehmen sowie Anbietern aus den neuen Bundesländern die Chance geben, im Wettbewerb Aufträge, vorrangig als Hauptunternehmen, zu erhalten. Die DB-AG hat erklärt, daß Aufträge in einer Größenordnung von nicht weniger als 40 Prozent des gesamten Vergabevolumens an mittelständische Unternehmen erteilt werden.

Die Vereinbarung sieht des weiteren vor, daß die DB-AG nach Abschluß der ersten Investitionen in Höhe von rund 15 Milliarden DM, ohne das Großprojekt Neubaustrecke Köln-Rhein/Main, für das gesonderte Bestimmungen gelten, der Bundesregierung eine Dokumentation vorlegt, in der sie ihre Vergabepaxis erläutert. Nach Prüfung dieser Dokumentation hatte dann die Bundesregierung über die Verlängerung oder eventuelle Anpassung dieser Vergabeberegelung kurzfristig zu entscheiden.

Strittig ist, wie Sie ja alle wissen, nach wie vor die Frage, ob die DB-AG bei der Vergabe von Aufträgen zum Ausbau und Erhalt von Schieneninfrastruktur Aufgaben gewerblicher oder nichtgewerblicher Art wahrnimmt. Die Bauindustrie hält den Abschnitt 3 der VOB für verbindlich. Sie beruft sich neben der Rahmenfinanzierungsvereinbarung auf Entscheidungen

Einzelaufträgen bis zu 20 Millionen DM Verfahren nach Abschnitt 3 der VOB/A und der VOL/A durchzuführen (vgl. Rahmenvereinbarung 1995).

²⁵ Die VOB/A-SKR §3 sieht drei unterschiedliche Arten der Vergabe vor: (1) Beim offenen Verfahren werden Bauleistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben. (2) Beim nichtoffenen Verfahren werden Bauleistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben, gegebenenfalls nach Aufruf zum Wettbewerb. (3) Beim Verhandlungsverfahren wendet sich der Auftraggeber an ausgewählte Unternehmen und verhandelt mit einem oder mehreren dieser Unternehmen über den Auftragsinhalt, gegebenenfalls nach Aufruf zum Wettbewerb (vgl. Ingestau/Korbian 1996: 31).

des Vergabeüberwachungsausschusses des Bundes,²⁶ in denen eine entsprechende Rechtsauffassung entwickelt wurde.²⁷

Vertreter der Bauindustrie: Wir nehmen vor allem daran Anstoß, daß die Bahn in einem von der Rahmenfinanzierungsvereinbarung nicht mehr gedeckten Umfang Bauaufträge regelmäßig im sogenannten Verhandlungsverfahren vergibt. Hierbei wird ein Bauauftrag nicht, wie von der einschlägigen Verdingungsordnung für Bauleistungen vorgesehen, öffentlich ausgeschrieben und die eingegangenen Angebote den Bietern bekanntgemacht, statt dessen tritt die DB-AG sogleich in umfassende Verhandlungen ein.

Dieses nur ausnahmsweise statthafte Verfahren ist also der Regelfall geworden. Bei einer ordnungsgemäßen Vergabe müssen nach der Ausschreibung die eingegangenen Angebote in einem formellen Eröffnungstermin sämtlichen Bietern verlesen werden. Verhandlungen über die Vergütung sind ausgeschlossen. Ein rigides Preisdiktat durch marktmächtige Nachfrager wird dadurch verhindert. Dies ist ein elementarer Grundpfeiler für ein transparentes und geordnetes Vergabeverfahren, das keinesfalls der einseitigen Disposition der Bahn unterliegt.

Vertreter der DB-AG: Sicher nicht. Aber die von der DB-AG in Aussicht gestellte Verbindung eines offiziellen Eröffnungstermins mit einer Beschränkung der Verhandlungen auf zwei Verhandlungsrunden ist geeignet, den Weg zu Dumpingpreisen zu verschließen. Gleichwohl ändert sich nichts an unserer Auffassung, daß auch die Rahmenfinanzierungsvereinbarung keinen gemeinwirtschaftlichen Charakter der unternehmerischen Tätigkeit der DB-AG begründet.

Vertreter BMV: Damit sprechen Sie die Frage an, wie die Grundgesetzänderung, die im Rahmen der Bahnreform erfolgt ist, zu bewerten ist.

Vertreter der Bauindustrie: Der Vergabeüberwachungsausschuß des Bundes hat doch in seiner Rechtsauffassung klar betont, daß nicht nur die öffentliche Hand weitreichende vergaberechtliche Bindungen zu beachten hat, sondern auch formal privatisierte Unternehmen, wenn diese staatlich finanzierte Gemeinwohlaufgaben wahrnehmen oder dem wesentlichen Einfluß der öffentlichen Hand unterliegen. Bei der Bahn ist dies schon deshalb der Fall, weil sie mit der Errichtung und Erhaltung eines leistungsfähigen Schienennetzes eine vom Grundgesetz verbürgte Gemeinwohlaufgabe wahrnimmt, für die der Bund als Alleineigentümer

²⁶ Der Bund hat den Vergabeüberwachungsausschuß dem Bundeskartellamt angegliedert.

jährlich mehrere Milliarden DM bereitstellt. Konkret hat die DB-AG ihre Aufträge zumindest nach dem dritten Abschnitt der Verdingungsordnung für Bauleistung zu vergeben.

Vertreter der DB-AG: *Aber auch bei der Konzeption der Privatisierung der Deutschen Bahnen, wie sie aus Art. 87e GG hervorgeht, steht die Gewerblichkeit im Vordergrund. Der Verfassungsgesetzgeber hat sich für die Organisation der Bahnen in Privatrechtsform entschieden. Das Ziel dieser Privatisierung kann dahingehend beschrieben werden, daß kaufmännische Wirtschaftsführung und Privatrechtsform sich als Garanten des angestrebten Unabhängigkeitsstatus ergänzen sollen.*

Gesellschaftsrechtlich ist die Privatisierung in Gestalt der Gründung einer Aktiengesellschaft erfolgt, die in ihrer Organisationsstruktur gegenwärtig die Aufgaben der DB-AG sowohl als Infrastrukturunternehmen als auch als Verkehrsunternehmen umfaßt. Eine gesellschaftsrechtliche Aufgliederung der verschiedenen Geschäftsbereiche der DB-AG in einzelne Gesellschaften, unter dem Dach einer Holding, ist gerade erfolgt.

Vertreter der Bauindustrie: *Ja, gemäß Artikel 87e Abs. 3 GG werden die Deutsche Bahn und die Deutsche Reichsbahn seit dem 1. Januar 1994 in privatrechtlicher Form als Aktiengesellschaft geführt (§1 DBGrG), und nach §25 Satz 1 DBGrG innerhalb der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft die Bereiche "Personennahverkehr", "Personenfernverkehr", "Personenbahnhöfe", "Güterverkehr" und "Fahrweg" organisatorisch und rechnerisch voneinander trennt. Für den Bereich "Fahrweg" hat der Bund jedoch nach Artikel 87e Abs. 4 GG zu gewährleisten, daß dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Verkehrsbedürfnissen, beim Ausbau und Erhalt des Schienennetzes der Eisenbahnen des Bundes sowie bei deren Verkehrsangeboten auf diesem Schienennetz, soweit diese nicht den Personennahverkehr betreffen, Rechnung getragen wird.*

Um dem Bund die Einflußnahme auf die Sicherung von Eisenbahnverkehrsinfrastruktur zu ermöglichen, wurde er entsprechend Artikel §87e Abs. 3 GG mit einem Allein- und Mehrheitseigentum an der Deutschen Bahn AG ausgestattet. Diese Stellung wandelt den privatrechtlichen Betrieb der Eisenbahninfrastruktur zwar nicht in eine hoheitliche Tätigkeit um, erlaubt dem Bund jedoch eine weitreichende Einflußnahme auf die Unternehmensführung zur Wahrnehmung der als öffentliche Gemeinwohlaufgabe fortbestehenden Infrastrukturverantwortung im Sinne des Artikels 87e Abs. 4 GG.

²⁷ Anhängig war ein Verfahren im Zusammenhang mit der Ausbaustrecke 4 Köln-Horrem-Düren. Das Bauvorhaben ist Teillos der Ausbaustrecke. Es bezieht sich auf eine am 5. Februar 1995 europaweit im offenen Verfahren durchgeführte Ausschreibung von Oberbau, Tiefbau und konstruktiven Ingenieurbauarbeiten.

Vertreter der DB-AG: Wichtig und richtig ist doch, daß mit Gründung der DB-AG formal die mit der Bahnreform angestrebte Trennung von staatlicher Eisenbahnverwaltung und unternehmerischem Eisenbahnverkehr vollzogen wurde. Entsprechend kann dem Wortlaut des Art. 87e GG weder entnommen werden, daß eine gesellschaftsrechtliche Aufgliederung in Ihrem Sinne möglich, noch daß sie vom Verfassungsgesetzgeber gewollt oder beabsichtigt wäre. Der verfassungsrechtlichen Vorgabe in Art. 87e Abs. 3 GG läßt sich nur entnehmen, daß die DB-AG als Wirtschaftsunternehmen zu führen ist. Wenn die Substanz des Unternehmensziels in der Wirtschaftlichkeit des privatisierten Bahnunternehmens liegt, muß entsprechend davon ausgegangen werden, daß die Verfolgung gemeinwirtschaftlicher Ziele als Unternehmensziel durch die Neuregelung in Art. 87 e GG von Verfassungs wegen verwehrt ist.

Vertreter des BMV: Ich sehe schon, daß wir auf diesem Feld zu keiner Einigung kommen werden, aber wie steht es Ihrer Einschätzung nach um die Wettbewerbs- und Konkurrenzsituation der DB-AG im Bereich Fahrweg?

Vertreter der Bauindustrie: Der Ausbau und Erhalt der Schieneninfrastruktur stellt aber gerade wegen seiner Gemeinwohlbindung keine gewerbliche, insbesondere keine auf Gewinnerzielung ausgerichtete Aufgabe dar. Kennzeichen für die Verfolgung von Gemeinwohlinteressen nichtgewerblicher Art ist, daß die jeweilige Tätigkeit unabhängig vom Ziel der Kostendeckung durchgeführt wird. Daß hinsichtlich des Baus und der Erhaltung des Schienennetzes eine Kostendeckung nicht erreichbar ist, hat auch der Bundesrat in seiner Begründung zum Artikel 87e Abs. 4 GG erkannt, wenn er davon ausgeht, daß die heutige Wettbewerbssituation zwischen den Verkehrsträgern keine Kostendeckung bezogen auf Vorhaltung und Betrieb eines solchen Netzes ermöglicht.

Der Feststellung, daß Sie als Vergabestelle im Hinblick auf das Schienennetz eine im Allgemeininteresse liegende Aufgabe nichtgewerblicher Art erfüllen, steht gar nicht entgegen, daß Sie bei der künftigen Vermarktung der Trassen größtmögliche Entgelte erzielen dürfen und die Genehmigung zur dauernden Stilllegung von Strecken oder für die Verkehrsabwicklung wichtiger Einrichtungen bei der Aufsichtsbehörde beantragen können. Entscheidend ist vielmehr, daß die Gemeinwohlaufgabe unabhängig davon durchzuführen ist, ob und in welchem Umfange Kostendeckung erzielt werden kann.

Vertreter der DB-AG: Aber die Begründung, daß man die Schaffung von Verkehrsinfrastruktur durch die DB-AG eben unter dem Gesichtspunkt „Erfüllung eines Gemeinwohlinteresses“ und deshalb nicht als Verkehrsdienstleistung und somit nicht als Wirtschaftsgut anerkennt,

trägt doch gar nicht. Richtig ist vielmehr, daß Verkehrsdienstleistungen auch die Schaffung der erforderlichen Verkehrsinfrastruktur umfassen. Nur so können die Angebote der Verkehrsdienstleistungen in den Markt eingebracht werden, um für das Gesamtunternehmen DB-AG Gewinne zu erzielen.

Vertreter der Bauindustrie: Ihre Behauptung, die Bahn stehe im Wettbewerb, woraus sich die Gewerblichkeit ihrer Tätigkeit ergibt, greift ebensowenig. Der Europäische Gerichtshof hat in einem Urteil ausgeführt, daß das Vorliegen von Wettbewerb nicht ausschließt, daß eine vom Staat, von Gebietskörperschaften oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanzierte oder kontrollierte Stelle sich von anderen als wirtschaftlichen Überlegungen leiten läßt. Einer solchen Stelle sind finanzielle Einbußen dann zumutbar, wenn sie durch eine Einkaufspolitik entstehen, die sich an der finanzierenden oder kontrollierenden Einrichtung – also dem Bund – orientiert.

Vertreter DB-AG: Tatsache ist doch, daß die "DB Netz" seit 1994 auch allen zugelassenen Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Verfügung steht. Der Geschäftsbereich Netz der Deutschen Bahn erhebt Trassenpreise von allen internen und externen Eisenbahnverkehrsunternehmen, die das rund 40.000 Kilometer lange Streckennetz nutzen. Europaweit hat die DB-AG damit als erstes Bahnunternehmen die EU-Richtlinie 440/91 umgesetzt und Dritten einen Zugang zur Infrastruktur der DB-AG in Deutschland gewährt. Die Inanspruchnahme von Infrastruktur, die allen Eisenbahnverkehrsunternehmen offensteht, erfolgt aufgrund von Benutzungsgebühren.

Die organisatorische Trennung von Verkehr und Infrastruktur ist dementsprechend nicht Ausdruck einer vom Gesetzgeber beabsichtigten Verfolgung gemeinwirtschaftlicher Ziele durch die Ausgliederung einer "Fahrweg-AG", sondern eine Folge der Umsetzung der EU-Richtlinie. Die Finanzierung der ja inzwischen ausgegliederten "Fahrweg-AG" erfolgt demnach nicht allein durch Subventionen, sondern vielmehr auch durch Entgelte, die der Gesellschaft infolge der Nutzung der Infrastruktur durch Eisenbahnverkehrsunternehmen zufließen.

Vertreter der Bauindustrie: Aber die DB-AG hat den Bereich "Fahrweg" gerade erst in eine eigene Gesellschaft überführt, zudem finanziert sie den Fahrwegebau derzeit über Benutzungsentgelte keineswegs selbst. Es fehlt mithin an einer echten Konkurrenzsituation mit anderen Wettbewerbern. Die gesellschaftsrechtlichen Ausgliederungen haben keinerlei Auswirkungen auf den Geschäftsgegenstand der Bahn, die staatliche Aufsicht und die Budgetierung. Auch die am 1. Januar 1999 wirksam gewordene zweite Stufe der Bahnreform und die

damit verbundene Neuordnung des Unternehmens ändert an diesem Befund nichts. Ab diesem Zeitpunkt wird die DB-AG als mehrstufiger Konzern mit Konzernleitung und fünf als Aktiengesellschaften firmierenden Unternehmensbereichen geführt. Geschäftsgegenstand der Bahn, Budgetierung, staatliche Aufsicht und damit die vergaberechtlichen Vorgaben bleiben von den gesellschaftsrechtlichen Ausgliederungen vollkommen unberührt.

Und zur Konkurrenzsituation: Die Deutsche Bahn hat, mangels vergleichbarer Eisenbahnverkehrsunternehmen, als Wettbewerber im Inland eine dominierende Stellung als Nachfrager. Den Anbietern von Bauleistungen fehlt die Möglichkeit, auf andere Nachfrager auszuweichen. Entscheidend dafür, ob die Beschaffungsmaßnahmen unter Vergaberecht fallen oder nicht, ist entsprechend, ob die DB-AG als Nachfrager von Bauleistungen eine durch ausschließliche Betriebsrechte bedingte, von Wettbewerb weitgehend geschützte Sonderstellung einnimmt. Entscheidend für eine Zuordnung zu einem Abschnitt der Verdingungsordnung ist mit anderen Worten, ob das ausschreibende Unternehmen in einer Monopolstellung oder zumindest monopolartigen Stellung gesehen wird, was die Abnahme bestimmter Leistungen angeht. Das ist doch eindeutig der Fall!

Vertreter des BMV: *Aber wie steht es mit den Zuwendungen, die die DB-AG vom Bund erhält?*

Vertreter der DB-AG: *Dem Geschäftsbereich "Fahrweg" standen laut Geschäftsbericht 1997 zur Finanzierung der Gesamtinvestitionen von rund 8,6 Milliarden DM Bundesmittel in Höhe von 6,6 Milliarden DM zur Verfügung, und zwar 4,1 Milliarden DM als zinslose Darlehen, 1,9 Milliarden DM als Baukostenzuschüsse für die Altlastenbeseitigung in den neuen Bundesländern sowie 0,6 Milliarden DM sonstige Baukostenzuschüsse. Aus dem GVFG²⁸-Bundesprogramm kamen 0,3 Milliarden DM. Die Baukostenzuschüsse Dritter beliefen sich auf 0,9 Milliarden DM. Hinzu kamen DB-Eigenmittel von 0,8 Milliarden DM. Nach den in §2 der Rahmenfinanzierungsvereinbarung geregelten Grundsätzen der Finanzierung von Investitionen in die Schienenwege der DB-AG erfolgt diese Finanzierung über Darlehen, die die Bundesrepublik Deutschland zweckgebunden der DB-AG gewährt. Diese Darlehen sind gemäß §4 Ziff. 1 in gesondert zu vereinbarenden zinslosen Tilgungsraten zurückzuzahlen.*

Gerade die Finanzierung auf dem Darlehenswege zwingt doch die DB-AG zur Verfolgung kaufmännischer Grundsätze, weil sie anderenfalls ihrer Rückzahlungsverpflichtung gar nicht nachzukommen imstande ist. Sie muß deshalb das Ziel verfolgen, die durch die Bundesrepublik

²⁸ Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz.

Deutschland verauslagten Finanzmittel termingerecht zu erwirtschaften, was allein unter Wahrung kaufmännischer Prinzipien möglich ist. Der aus der Zinslosigkeit des Darlehens folgende Charakter einer Subvention ist nicht geeignet, an der Notwendigkeit einer kaufmännischen Wirtschaftsführung etwas zu ändern, denn allein die staatliche Beeinflussung privater Wirtschaftstätigkeit führt nicht zur Modifikation einer privatwirtschaftlich-kaufmännischen Tätigkeit in eine gemeinwirtschaftliche wie die bekannten Beispiele von Subventionen führender Industrieunternehmen durch den Bund anschaulich verdeutlichen.

Daß es sich bei den Finanzmitteln, die im Anwendungsbereich der Rahmenfinanzierungsvereinbarung der DB-AG zufließen, um Subventionen handelt, folgt auch aus der Vorschrift des §9 AEG. Danach haben öffentliche Eisenbahnen, die sowohl Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen als auch eine Eisenbahninfrastruktur betreiben, in ihrer Rechnungsführung beide Bereiche zu trennen. Eine Überleitung von Subventionen von einem Bereich zum anderen ist nach dem Wortlaut dieser Vorschrift unzulässig. Die zinslose Darlehensgewährung zum Zwecke der Finanzierung des Baus und der Unterhaltung von Eisenbahninfrastruktur führt auch nicht dazu, daß sich die Wahrnehmung von Infrastrukturaufgaben durch die DB-AG als Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben darstellt. Hoheitliche Aufgaben, die bisher in den Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Deutsche Reichsbahn wahrgenommen worden sind, werden nach der Bahnstrukturreform ausschließlich durch das Eisenbahnbundesamt erfüllt, soweit nicht das Rest-Bundeseisenbahnvermögen zuständig bleibt.

Vertreter der Bauindustrie: *Festzuhalten bleibt, daß die DB-AG zur Wahrnehmung eines Gemeinwohlauftrages vom Bund derzeit ca. 11 Milliarden DM jährlich erhält. Sie betragen im Sinne des §57a Abs. 1 Nr. 2 HGrG den überwiegenden Anteil der dafür benötigten Finanzmittel. Bei der Verwendung dieser Mittel unterliegt die Bahn dem Haushaltsrecht und hat entsprechend Aufträge über Lieferungen und Leistungen grundsätzlich öffentlich auszuschreiben, und ist von daher durch den Bundesrechnungshof zu kontrollieren.*

Vertreter der DB-AG: *Der Hinweis auf die Prüfungskompetenzen des Bundesrechnungshofs ist nicht geeignet, einen nicht-gewerblichen Charakter der Tätigkeiten der DB-AG zu begründen. Nach §27 Abs. 1 DBGrG richtet sich das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs im Hinblick auf die Betätigung des Bundes bei der DB-AG nach §92 BHO. Hiernach besteht insoweit kein Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs gegenüber der Bahn, sondern allein gegenüber dem Bund. Das Prüfungsrecht nach §92 BHO bezieht sich auf die Betätigung des Bundes bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Bund unmittelbar*

oder mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze. Der Gesetzgeber ist offensichtlich davon ausgegangen, daß die DB-AG nach kaufmännischen Grundsätzen geführt wird. Denn anderenfalls läßt sich die Einhaltung derartiger Grundsätze nicht einer Überprüfung unterziehen. Gemeinwirtschaftliches Handeln entspricht ersichtlich nicht den Grundsätzen kaufmännischer Wirtschaftsführung.

Ferner führt die Regelung in §27 Abs. 2 DBGrG zu keinem gegenteiligen Ergebnis. Werden Leistungen an die DB-AG nach dem DBGrG oder dem Bundesschienenwegeausbaugesetz erbracht, so stehen nach dem Wortlaut der Vorschrift dem Bundesrechnungshof die Befugnisse nach §91 Abs. 2 Satz 1 BHO zu. Danach erstreckt sich die Prüfung auf die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Leistungen. Satz 2 der Vorschrift findet hingegen keine Anwendung. Eine konkrete Aussage in bezug auf die Art der Tätigkeitsausübung durch die DB-AG ist der Vorschrift weder ausdrücklich noch implizit zu entnehmen.

Vertreter des BMV: *Auch die Tunnelbauunternehmen, zusammengeschlossen in der Bundesfachabteilung Unterirdisches Bauen im Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, haben im Rahmen ihrer Jahrestagung 1998 in Berlin Bedenken gegen die Anwendung des Verhandlungsverfahrens durch monopolistische Auftraggeber geltend gemacht. Sie setzen ihre Hoffnung auf unsere Verhandlungen.*

Und weisen insbesondere darauf hin, daß Auftraggeber wie die Bahn, die ihre Investitionen im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanzieren, sich ihrer besonderen Verantwortung bewußt sein müssen. Allein schon die volkswirtschaftliche Vernunft verbiete den Einsatz fragwürdiger Instrumente im Zuge der Auftragsvergabe. Der generelle Versuch der Bauherren im Tunnelbau, aus der Verantwortung für die Planung, Genehmigung und den Bau von Tunneln zu fliehen, sei kurzfristig. Spätestens wenn das Bauwerk in den Besitz des Auftraggebers übergehe, könne sich dieser seiner Verantwortung nicht mehr entziehen. Dies schließe insbesondere die Betriebssicherheit ein.

Gerade vor diesem Hintergrund erwartet das BMV eine Einigung, die sicherstellt, daß öffentliche Mittel auf Dauer nur nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten verwendet und zugleich marktgerechte, insbesondere auch mittelständische Angebotsstrukturen erhalten werden. Zugleich muß allen Bewerbern um öffentliche Aufträge eine faire Teilnahmechance geboten werden.

Nur so dienen die auf der Basis dieser Vereinbarung zu finanzierenden Bauinvestitionen der Verwirklichung des erforderlichen Innovationsschubs bei Bau und Betrieb des Schienennetzes, der Förderung eines modernen Strukturwandels der DB-AG, der Sicherung der mit

der Privatisierung der Bahn verbundenen Ziele und der Erhaltung marktgerechter, insbesondere auch mittelständischer Angebotsstrukturen.

Vertreter der Bauindustrie: *Die deutsche Bauindustrie erwartet nach dem Inkrafttreten des Vergaberechtsänderungsgesetzes am 1. Januar 1999 ein Ende der derzeitigen Vergabepaxis der Deutschen Bahn AG. Der novellierte Vergaberechtsschutz eröffnet den Bietern erstmals subjektive Rechte und damit einen einklagbaren Anspruch auf Einhaltung der Vergaberegeln, der in zweiter Instanz vor den zuständigen Oberlandesgerichten geltend gemacht werden kann. Wenn die DB-AG ihr Vergabeverhalten nicht ändert, haben wir in kürzester Zeit ein Gerichtsurteil, dem sich die Bahn nicht einfach entziehen kann.*

Ansonsten gilt die alte Vergabeverordnung auch nach Inkrafttreten des Vergaberechtsänderungsgesetzes fort. Auch die ebenfalls zum 1. Januar 1999 wirksam gewordene 2. Stufe der Bahnreform läßt die Bindung der DB-AG bei Auftragsvergaben im Bereich Schienennetz unberührt. Die DB-AG wird seitdem als mehrstufiger Konzern mit Konzernleitung und fünf als Aktiengesellschaft firmierenden Unternehmensbereichen geführt. Der ursprüngliche Geschäftsbereich "Fahrweg" firmiert nunmehr als "DB-Netz-AG".

Vertreter der DB-AG: *Die DB-AG erwartet, daß endlich anerkannt wird, daß der Gesetzgeber die mit der Bahnreform angestrebte Trennung von staatlicher Eisenbahnverwaltung und unternehmerischem Eisenbahnverkehr vollzogen hat. Eine generelle Bindung an den Abschnitt 3 der VOB/A lehnen wir deshalb kategorisch ab, weil uns daraus wirtschaftliche Nachteile erwachsen. Die DB-AG kann nur ihr Angebot wiederholen, einen offiziellen Eröffnungstermin mit einer Beschränkung der Verhandlungen auf zwei Verhandlungsrunden zu verbinden.²⁹*

Bei Dr. H. war der Fall klar. Sie verfolgt ein bestimmtes Interesse mit ihrer Geschichte. Sie qualifiziert ein rechtswissenschaftliches Argument, eine neue Rechtssicht als wissenschaftlichen Fortschritt, weil Rechtsfehler der alten Auffassung vermieden werden konnten, und sie qualifiziert es damit zugleich als in nichtwissenschaftlichen Bereichen verwendbar, weil es eine konsistente Sicht auf die Frage nach der Adressateneigenschaft der DB-AG und damit ein Plus an Rechtssicherheit bietet.

Aus ihrer Perspektive geht es weniger darum, die Geschichte möglichst vollständig oder objektiv zu erzählen, sondern darum, daß sie bestimmten Zielen und Interessen dient. Aber

²⁹ Der weitere Fortgang bleibt abzuwarten.

auch die zweite Version ist eine, die auf einen Beobachter, eine Beobachtungsperspektive zurückgeht. Worin liegt dann der Unterschied? Wo taucht in der zweiten Version der nicht zu eliminierende Beobachter wieder auf? Wie ist die Geschichte organisiert und warum so und nicht anders?

Das Spezifische wissenschaftlicher Beobachtungen wird darin gesehen, daß sie – ganz allgemein gesprochen – darauf gerichtet sind, neue Erkenntnis zu produzieren, um über ihre Gegenstände etwas so nicht oder so noch nicht Bekanntes herauszufinden. Aus ihrem methodisch angeleiteten Vorgehen resultiert in der Regel eine Sicht, die von den Interessenstandpunkten der Beteiligten abstrahiert und auf Gesichtspunkte abstellt, denen von den Beobachtern im Feld – wenn überhaupt – eine geringere Priorität eingeräumt wird.

Grundlage wissenschaftlichen Arbeitens sind Daten, die in den hier referierten Fällen aus den Quellen Experteninterviews, Dokumentenanalysen und Feldinspektionen stammen. Sie wurden zu einer Geschichte verknüpft, die nicht aus der Perspektive einer oder mehrerer der beteiligten Organisationen erzählt ist, sondern die gemeinsame Arbeit am recht(swissenschaft)lichen Argument und an einer Betonrezeptur in den Mittelpunkt stellt. Aber auch eine solche Geschichte ist eine selektive, in der bestimmtes vorkommt und anderes nicht. Sichtbar wird auf diese Weise, daß in die Rekonstruktion des Falles Vorannahmen eingehen, die die Datenselektion steuern.

Welches aber sind die relevanten Gesichtspunkte und welche Stilmittel bieten sich an, um die Besonderheiten der wissenschaftlichen Perspektive in der Darstellung zum Ausdruck zu bringen? Ausgangspunkt sind die beiden – bereits bekannten – Unterstellungen, daß es sich bei den zu beschreibenden Vorgängen um die Konstruktion von (Grenz)Objekten in einem Organisationsfeld handelt. Ein Prozeß, zu dessen genauerer Beschreibung die Unterscheidung von Repräsentationen und Praktiken eingeführt wurde.

Dadurch, daß die zweiten Geschichten auf die Arbeit an recht(swissenschaft)lichen Argumenten und an Betonrezepturen fokussieren, bereiten sie die jeweils dritten Erzählungen vor. Vorbereiten in dem Sinn, daß die jeweils dritten Geschichten nur vor der Folie der bereits erzählten Geschichten funktionieren. Sie dienen der Interpretation der jeweils ersten beiden. Erst die jeweils dritten machen deutlich, warum die WissenschaftlerInnen die jeweils erste Geschichte so erzählen, wie sie sie erzählen, und sie bringt Struktur in die jeweils zweiten Geschichten, so daß am Ende die soziologische Erkenntnis stehen kann, wieso es zwei Innovationen innerhalb des Zentralen Bereichs gegen jede Wahrscheinlichkeit so weit gebracht haben.

Eine wichtige (wissenschaftliche) Strategie besteht demnach darin, unterschiedliche im Feld vorfindliche Perspektiven aufzugreifen und zu einer Version zu kombinieren, die so keiner im Feld erzählen würde, weil sie sich keiner der Einzelperspektiven fügt. Gerade das macht sie möglicherweise im Feld wieder interessant, weil sie den Beteiligten eine Sicht bietet, die ihnen nicht vertraut ist und zu lernen Anlaß bietet (vgl. Bär 1999).

4. Institutionalisation

Die These war, daß sich die Manufaktur eines Grenzobjektes als Institutionalisation beschreiben läßt. Mittels des Begriffspaares Repräsentationen und Praktiken sind die Bewegungen des Objektes von der Idee bis zu seiner Stabilisierung im Feld verfolgbar. Institutionalisation bezieht sich auf die Zielgerichtetheit des Prozesses, also auf die Herstellung von solchen Objekteigenschaften, die das Objekt am Ende – möglicherweise – zu einer etablierten Rechtsauffassung machen, die rechtswissenschaftliches Wissen verkörpert und mit Legitimität versehen ist. Die Fragen lauten entsprechend, welche Praktiken sich beobachten lassen, an welche legitimierenden Repräsentationen angeknüpft wird, und ob es tatsächlich zu einer Institutionalisation gekommen ist. Also: da capo al fine.

(Grenz)Objekte ...

Die beteiligten Organisationen sind die DB-AG als Auftraggeber und die Kanzlei Heiermann und Partner. Auf der Ebene von Praktiken ist die Kanzlei Heiermann und Partner damit befaßt, im Rahmen einer baubegleitenden Rechtsberatung eine Reihe von Aufgaben zu erfüllen. Im Zusammenhang mit der Vorbereitung anstehender Ausschreibungen für den Tiergartentunnel taucht das Problem auf, nach welchen Kriterien die Bahn ausschreiben soll, nach dem für sie günstigeren Abschnitt 4 der VOB, was aber juristisch umstritten ist, oder nach Abschnitt 3, was nach herrschender Meinung Rechtssicherheit bedeuten würde. Man einigt sich darauf, nach Abschnitt 4 auszuschreiben, und von seiten der Kanzlei die Arbeit an einem Argument zu beginnen, das eine solche Praktik mit der nötigen Legitimität ausstattet. Die Idee besteht mit anderen Worten darin, ein neues rechtswissenschaftliches Argument zu erarbeiten.

Auf der Ebene der Repräsentationen geht es darum, in Aufnahme der Argumente von Baufirmen und deren Verbänden, aber auch von relevanten Rechtsorganen wie etwa dem Vergabeüberwachungsausschuß des Bundes, abzustecken, wie eine möglichst unangreifbare Rechtsauffassung auszusehen hätte. Im Mittelpunkt steht die noch nicht verifizierte Behauptung, das

neue Argument böte ein Mehr an Rechtssicherheit, weil es Rechtsfehler der etablierten Position des Vergabeüberwachungsausschusses zu vermeiden erlaubt.

Eine Institutionalisierung des Objektes beginnt mit einer Abschätzung von Vor- und Nachteilen der Auswirkungen beider Varianten auf die Ausschreibungen. Es setzt sich die Einschätzung durch, bezogen auf das Gesamtkonzept Tiergartentunnel ergäben sich neben dem Plus an Sicherheit insbesondere wirtschaftliche Vorteile, die aus den weniger strengen Vorschriften des Abschnitts 4 resultieren, so daß es für lohnend gehalten wird, weitere Arbeit in die Idee zu stecken.

Wenn sich die Bahn oder die Kanzlei – etwa wegen mangelnder Erfolgsaussicht – gegen die Idee entschieden hätte, wäre die Idee zwar nicht aus der Welt, wohl aber ihre Chance auf Realisierung im Zusammenhang mit Ausschreibungen für den Tiergartentunnel. Die Entscheidung fällt jedoch für die Erarbeitung eines Argumentes durch die Kanzlei, so daß einer Ausarbeitung der Idee im rechtswissenschaftlichen Kontext nichts mehr im Wege steht.

Festzuhalten bleibt, daß das Objekt überhaupt erst entstehen konnte durch eine Verbindung zwischen der DB-AG und der Kanzlei Heiermann und Partner. Eine wichtige Voraussetzung dafür, daß der Vorschlag zur Entwicklung eines rechtswissenschaftlichen Argumentes unterbreitet werden konnte, ist die Doppelmitgliedschaft einiger Kanzleimitarbeiter, die sich nun von Rechtsanwälten in Rechtswissenschaftler verwandelt haben, um vor dem Hintergrund ihrer reichhaltigen Erfahrung im Bereich Baurecht (Wissenschaft und Nichtwissenschaft) die Idee eines Objektes zu erarbeiten.

Wäre die Kanzlei nicht mit der Rechtsbegleitung der Bauvorhaben der DB-AG im Zentralen Bereich beauftragt worden, wäre es nie zu der Idee gekommen. Zugleich erleichtert die Doppelmitgliedschaft mehrerer Personen, die sowohl der Kanzlei als auch einer wissenschaftlichen Organisation angehören,³⁰ den Übergang des Objektes aus einem nichtwissenschaftlichen Kontext – Vorbereitung einer Ausschreibung – in einen rechtswissenschaftlichen. Dort kann das Argument entsprechend den Anforderungen an ein rechtswissenschaftliches Objekt konstruiert werden.

Wir haben es in diesem frühen Stadium zunächst mit einer Idee und dann mit einem virtuellen Objekt zu tun: mit dem Objekt "Rechtsauffassung: Adressateneigenschaft DB-AG". Ob dieses Objekt tatsächlich geeignet ist, ein Grenzobjekt zu werden, läßt sich bei dem erreichten Stand der Dinge noch nicht sagen. Es handelt sich zunächst nur um ein Konzept, das

³⁰ Professor H. ist Honorarprofessor an der TU Dortmund und Professor F. Honorarprofessor an der GHS Wuppertal und Dr. H. Lehrbeauftragte an der FHS Darmstadt.

in zwei Hinsichten weiter verfolgt werden muß. Die Idee der Kanzlei muß anhand konkreter Konstruktionsarbeit im rechtswissenschaftlichen Kontext überprüft und in ein Objekt überführt werden, von dem sich zeigen muß, ob es in der Lage ist, gegen eine etablierte Rechtsauffassung zu bestehen.

Konstruktionsort des wissenschaftlichen Objektes ist die Kanzlei. Dies wird möglich aufgrund der genannten Mehrfachmitgliedschaften auf der einen Seite und dem Vorhandensein einer entsprechenden Bibliothek³¹ auf der anderen. Auf der Ebene von Praktiken besteht die Arbeit darin, Erfahrungen aus dem Umgang mit Baurecht für die Erarbeitung einer Rechtsauffassung nutzbar zu machen und in Argumente umzusetzen, diese zusammenzuführen und in einem Zeitschriftenartikel zusammenzufassen. Eine wichtige Dimension dieser Arbeit besteht darin, alle relevanten Aspekte zu berücksichtigen und für das neue Objekt eine standardisierte Darstellung zu erreichen.

Auf der Ebene der Repräsentationen besteht die Arbeit darin, zwei Anschlüsse zu schaffen. Erstens einen wissenschaftsinternen, der darin besteht, die Forschung als Produktion neuer Erkenntnis zu erweisen und trotz externer Ansprüche thematisch in das laufende Programm "Baurecht" zu integrieren. Dies gelingt, unter Rückgriff auf ein breites Erfahrungswissen im Bereich Baurecht und Ausschreibungserfahrungen aus unterschiedlichen Anwendungen. Zu einem wissenschaftlichen Objekt wird die neue Rechtssicht durch den Nachweis, daß sie bessere Eigenschaften aufweist als ihr Vorgänger, daß sie bestimmte Rechtsfehler der alternativen Rechtsauffassung vermeidet. Der Vorgang wird wissenschaftlich legitimiert, indem er als Fortschritt vorgeführt wird.

Und zweitens einen wissenschaftsexternen, der in dem Hinweis darauf besteht, daß die Beseitigung von Rechtsfehlern zu einem verbesserten Argument und damit zu einer erhöhten Rechtssicherheit der Ausschreibungen führt. Damit wird die mögliche praktische Verwendung des Objektes legitimiert.

Der Institutionalisierungsschritt macht aus einer Idee, einem Konzept ein Objekt. Erst hier bekommt es eine Form, die ermöglicht, den Prozeß weiter voranzutreiben. Zwar ist auch nach der Publikation einer Repräsentation des Objektes noch nicht erwiesen, ob es sich um ein konkurrenzfähiges handelt. Aber die Arbeit am Objekt hat die besseren Eigenschaften des neuen Objektes demonstriert und zu einem Argument geführt, das eine überzeugende Antwort auf ausschreibungsrechtliche Fragen gibt. Erst im Anschluß an die Publikation muß sich

³¹ Zur Wichtigkeit einer angemessenen Bibliothek vgl. Spoerr 1999.

erweisen, ob das so wissenschaftlich legitimierte Argument auch der Beobachtung durch andere Feldteilnehmer standhält. Diese Erwartungslücke kann nur im weiteren Prozeß geschlossen werden, wenn sich das Argument als schlagkräftig genug herausstellt, die alte Rechtsauffassung zu delegitimieren.

Bezogen auf den Einsatz des Argumentes steht kein Sicherheitspuffer zur Verfügung, das Objekt muß sich sofort bewähren. Es muß in eine komplexe Umwelt implementiert werden, so daß sich klare Prognosen hinsichtlich des Implementierungserfolgs verbieten. Dennoch muß das Argument, ist es erst einmal publiziert und sind Ausschreibungen in seinem Schutz erfolgt, Rechtssicherheit für alle an den Ausschreibungen Beteiligten garantieren. Es kommt also gerade darauf an, bei seiner Produktion bekannte und mögliche Kritik zu entkräften. Je mehr Einwände vorweggenommen werden können, desto stabiler ist das Argument, desto unwahrscheinlicher seine Infragestellung. Aber auch eine Infragestellung bedeutet noch nicht unbedingt das Ende von Rechtssicherheit. Vielmehr ist es möglich, auf solche Herausforderungen mit weiterer Arbeit am Argument zu reagieren, indem gezeigt wird, daß der Widerspruch noch aus der Auffassung heraus gekontert werden kann, sie also nicht kapitulieren muß. Eine andere Möglichkeit besteht darin, daß sich die Beteiligten qua Vertrag auf bestimmte Ausschreibungsmodalitäten einigen, so daß auf diese Weise ein juristischer Streit vermieden wird.

Die beteiligten Organisationen sind die DB Projekt GmbH Knoten Berlin, die Kanzlei Heiermann und Partner, das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen, der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. und eine Reihe von Baufirmen.

Auf der Ebene von Praktiken wird zunächst die Ausschreibung nach Abschnitt 4 VOB/A vorbereitet und durchgeführt. Im Laufe des Verfahrens kommt es zu keinem Nachprüfungsverfahren. Auch nach Auftragsvergabe kommt es zu keinem Schadensersatzprozeß.

Auf der Ebene der Repräsentationen hat sich das Argument insofern bewährt, als keines der beteiligten Unternehmen gegen die nach Abschnitt 4 erfolgten Ausschreibungen Beschwerde erhoben hat. Durch das Auftreten des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie wird das Objekt allerdings mit einem Konkurrenzobjekt konfrontiert. Die Rechtssicht wird nicht anerkannt und auf derjenigen des Vergabeüberwachungsausschusses bestanden. Dies hat zwar keinen Einfluß mehr auf die Ausschreibungen für den Tiergartentunnel, aber auf folgende Ausschreibungen der DB-AG.

Auf der Ebene von Praktiken kommt es im Zusammenhang mit Neuverhandlungen über eine Rahmenfinanzierungsvereinbarung zu einem Streit um Repräsentationen, sprich um Rechtsauffassungen. In den Verhandlungen werden auf der Grundlage von Gesetzen und der Sachlage beide Verfahren bewertet und nach einem Kompromiß gesucht.

Auf der Ebene der Repräsentationen wird das Objekt durch das Auftreten der Bauindustrie zu einem Mangelobjekt. Es entspricht nicht dem vom Vergabeüberwachungsausschuß geforderten Standard, der für eine konsistente Rechtsauffassung für nötig befunden wird. Der Ausschuß ist die Instanz, die auf der Grundlage relevanter Normen eine verbindliche Rechtsauffassung festlegt. Er ist befugt, darüber zu befinden, ob eine Ausschreibung korrekt oder inkorrekt erfolgt ist und schreibt fest, welche Maßstäbe in Anwendung zu bringen sind, um zu einem Urteil kommen zu können. Nur entspricht die Bindekraft seiner Entscheidungen nicht der eines Gerichtsurteils.

Die Praktiken, die der Vorbereitung einer Vereinbarung dienen, knüpfen an unterschiedlichen Versatzstücken des Objekts an. Es wird in Bestandteile zerlegt – Gemeinwohl-aufgabe, Monopolstellung, Zuwendungen des Bundes und Prüfkompetenz des Bundesrechnungshofes – an denen einzeln weiterdiskutiert wird. Der Versuch besteht darin, über eine Qualifizierung von Argumenten ein einigungsfähige Variante zu stabilisieren.

Dieser Vorgang ist trotz einer Reihe von auftretenden Problemen insofern aufschlußreich, als er Klarheit über Möglichkeiten und Grenzen eines Kompromisses auslotet. Erforderlich werden dann in einem zweiten Schritt Vorschläge, wie ein solcher Kompromiß aussehen könnte. Das Angebot der DB-AG, bei der Vergabe von Baumaßnahmen im Verhandlungsverfahren eine Verfahrensordnung einzuhalten, wird denn auch von den deutschen Tunnelbauunternehmen als ein erster Schritt in die richtige Richtung bewertet.

Auf der Ebene der Repräsentationen geht es primär um die Produktion von Argumenten, die einer Entscheidungsinstanz beweisen sollen, daß in die Argumente Eigenschaften eingearbeitet worden sind, die das Objekt in Einklang mit gesetzlichen Normen bringen. Da bisher keine Einigung auf eine gemeinsame Version erzielt wurde, ist der Streit solange nicht beendbar, bis eine von allen Seiten akzeptierte Schiedsrichterinstanz ihre Auffassung verkündet hat.

Der Institutionalisierungsprozeß, den das Objekt im Zuge der Rahmenfinanzierungsvereinbarung durchläuft, dient in erster Linie einer Standardisierung von Argumenten. Sie erfolgt in zweierlei Hinsicht: Zum einen stellt sich im Zuge der Verhandlungen heraus, welche Teilprobleme die neuralgischen sind, etwa "Unternehmenszweck" und "monopolistischer Nachfrager",

die einer argumentativen Unterfütterung bedürfen. Auf der anderen Seite ermöglicht dieses Verfahren, auszuloten, wo überhaupt Einigungsmöglichkeiten existieren und wo nicht.

Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie ergänzt die Repräsentation Rechtssicherheit zudem durch die Repräsentation Betriebssicherheit und versetzt sich so in die Lage, die DB-AG auch jenseits juristischer Absicherung zu kritisieren. Schon volkswirtschaftliche Vernunft verbiete den Einsatz fragwürdiger Instrumente im Zuge von Auftragsvergaben. Der Versuch des Bauherren DB-AG, aus der Verantwortung für Planung, Genehmigung und Bau der Tunnel zu fliehen, sei kurzsichtig. Spätestens wenn das Bauwerk in den Besitz des Auftraggebers übergehe, könne sich dieser seiner Verantwortung nicht mehr entziehen. Dies schließe insbesondere die Betriebssicherheit ein.

Auf dieser Ebene hat die DB-AG dem Hauptverband nichts entgegenzusetzen, weil ihr Anliegen ja gerade darin besteht, als privates Unternehmen anerkannt zu werden, das geringeren Standards bei der Ausschreibung von Bauaufträgen unterliegt. Sie hat jedoch den Vorteil auf ihrer Seite, daß mit der Reduktion der Ausschreibungsproblematik auf ein juristisches, rechtswissenschaftliches Problem, die wirtschaftlichen Argumente in den Hintergrund gedrängt werden. Schließlich wird ja vom Gesetzgeber anerkannt, daß einem privaten Unternehmen mehr Freiheiten zuzugestehen sind.

Mit dem Inkrafttreten des Vergaberechtsänderungsgesetzes am 1. Januar 1999 bietet der novellierte Vergaberechtsschutz Anbietern erstmals subjektive Rechte und damit einen einklagbaren Anspruch auf Einhaltung von Vergaberegeln, der in zweiter Instanz vor den zuständigen Oberlandesgerichten geltend gemacht werden kann. Damit verbindet ein Teil der Betroffenen die Erwartung, daß sich in Zukunft solche Rechtssubjekte, wenn sie denn für ausschreibungspflichtig nach Abschnitt 3 befunden werden, der entsprechenden Jurisdiktion auch beugen.

Mit dem zu erwartenden Gerichtsurteil wird sich der Streit um konkurrierende Repräsentationen vermutlich entscheiden. Zu erwarten steht, daß sich das Gericht die eine oder andere Rechtsauffassung zu eigen, und so verbindlich macht. Ob die DB-AG sich einem solchen Urteil beugen wird oder nicht, ist dann eine andere Frage. Mit dem Gerichtsurteil läge eine weitere Repräsentation des Objektes vor. Es handelte sich um eine juristische/gerichtliche Repräsentation des Falles. Ihre Verbindlichkeit beruht vor allem darauf, daß keine weiteren Instanzen vorgesehen sind, von denen das Urteil überprüft werden könnte. Erst mit einem solchen Gerichtsurteil, gesetzt es machte sich die Rechtsauffassung der DB-AG zu eigen, wäre es gelungen, aus einer rechtswissenschaftlichen Rechtssicherheitsbehauptung der

Kanzlei Heiermann und Partner einen Rechtssicherheitsstandard für Ausschreibungen der DB-AG bei vergleichbaren Fällen zu machen.

Bezogen auf den Stand der Institutionalisierung heißt das, daß es sich bei der Rechtsauffassung am Ende des beschriebenen Prozesses um ein Objekt handelt, das weder nationalen noch europäischen Ausschreibungen Rechtssicherheit geben könnte.

Werden abschließend noch einmal die Repräsentationen von Dr. H. und dem Vergabeüberwachungsausschuß nebeneinander gestellt, fällt auf, daß sie unterschiedlichen Zielen dienen. Dr. H. geht es primär darum, herauszustellen, daß man in die Fähigkeiten der Kanzlei, den Graben zwischen rechtswissenschaftlichem Kontext und Verwendung rechtswissenschaftlichen Wissens zu überspringen, Vertrauen setzen kann: Es war diesmal ein Erfolg und hat funktioniert, und so wird es auch beim nächsten Mal sein. Aber erst eine offizielle juristische Repräsentation würde das Objekt mit der nötigen Legitimität und Autorität ausstatten, um es aus dem lokalen Ausschreibungskontext zu lösen und eine problemlose Verwendung auch im Zusammenhang weiterer Ausschreibungen zu ermöglichen.

... innerhalb eines Feldes von Organisationen

Wird die Objektproduktion noch einmal auf der Ebene des Organisationsfeldes beobachtet, treten einige der für die Verknüpfung von Repräsentationen und Praktiken wichtigen Strukturbedingungen in den Vordergrund, die im folgenden etwas näher erläutert werden sollen.

Die Rechtssicherheitsrepräsentation des neuen Objektes ist die Meßlatte, anhand derer insbesondere Praktiken des juristischen Argumentierens daraufhin beobachtet werden können, ob das Maß an Standardisierung, das sie erreicht haben, bereits genügt oder ob in das Objekt weitere Eigenschaften eingearbeitet werden müssen, um schließlich der Rechtssicherheitsrepräsentation des Feldes zu genügen. Der Prozeß kommt an sein Ende, wenn es gelingt, die Argumentationspraktiken in Übereinstimmung mit einer Reihe von relevanten Gesetzen (Richtlinien der EU, Grundgesetz, Verdingungsordnung etc.) zu bringen, für deren bindende Interpretation zukünftig ein Oberlandesgericht steht. Wenn gezeigt werden kann, daß ein Objekt mit relevanten Geltungsansprüchen in Einklang steht, hat es sich neben seinem Konkurrenten etabliert. Kann sich mit der Vorstellung durchgesetzt werden, daß ein Mehr an Rechtssicherheit produziert wird, sticht es seinen Konkurrenten aus.

Die Frage, die sich sofort anschließt, ist, wie die Rechtssicherheitsrepräsentationen mit den zu ihnen gehörenden Praktiken des Argumentierens verbunden sind und wie sichergestellt wird, daß der Bezug nicht abreißt. Als ein wichtiger Kopplungsfaktor erweisen sich Maßstäbe,

die dafür sorgen, daß Rechtssicherheit prüfbar wird. Um Rechtssicherheit prüfen zu können, müssen Formatierungsmittel zur Verfügung stehen, die solche Prüfungen anleiten: So müssen die beiden Rechtsauffassungen mit allen für relevant befundenen Gesetzestexten in Einklang stehen.

Im Zuge des Institutionalisierungsprozesses wird die Kopplung von Repräsentationen und Praktiken immer strikter. Die Gefahr eines Abreißen besteht besonders zu Beginn des Prozesses. Die Entscheidung von Kanzlei und DB-AG, die Arbeit am rechtswissenschaftlichen Argument aufzunehmen, erfolgt auf der Basis eines virtuellen Objekts, auch wenn die Kanzlei ein Konzept präsentiert, das aber noch nicht auf seine rechtswissenschaftliche Haltbarkeit hin überprüft wurde. Haben wir es zu Beginn nur mit einem Konzept zu tun, das keine der beteiligten Organisationen auf eine bestimmte Objektsicht festlegt, kommt es im Verlauf des Prozesses durch zunehmende Standardisierung von Argumenten zu immer weiteren Limitierungen, bis am Ende zwei Repräsentationen stehen, aus denen Kontingenzen weitestgehend verbannt sind.

Der Institutionalisierungsprozeß kann nur soweit voranschreiten, wenn alle beteiligten Organisationen ein Interesse daran haben, aus welchen Gründen im einzelnen auch immer, in Interaktion mit anderen Organisationen, am gemeinsamen Ziel, möglichst eine verbindliche Rechtsauffassung für zukünftige Ausschreibungen der DB-AG, zu arbeiten.

Das geht unter der Bedingung vonstatten, daß keine Organisation das gesamte Feld dominiert. Die beteiligten Organisationen sind für bestimmte Funktionen im Feld – zumeist konkurrenzlos – zuständig: Eine Knoten Berlin, eine Kanzlei, ein Hauptverband etc. Die entstehenden Koordinations- und Kooperationsprobleme müssen entsprechend durch Abstimmung auf horizontaler Ebene gelöst werden. Aus dieser Struktur erwächst das Problem, daß aufgrund unterschiedlicher Interessenlage entstehende Konflikte nicht qua Hierarchie aus der Welt zu schaffen sind.

Der Streit um die beiden Rechtsauffassungen zeigt beispielsweise, daß die Beteiligten auch bei eskalierenden Konflikten aufeinander angewiesen bleiben und für alle Beteiligten tragfähige Lösung finden müssen. Wenn es sich also bei einem Organisationsfeld um eine von Strategien und Konflikten durchsetzte Arena handelt, in der aber zugleich an gemeinsamen Zielen gearbeitet wird stellt sich die Frage, wie es immer wieder gelingt über Partikularitäten Gemeinsames nicht zu vergessen.

Die Aktivitäten des Feldes sind auf die Realisierung einer gemeinsamen Rechtsauffassung gerichtet: Auf dem Weg dahin gilt es immer wieder, unnötige Dimensionen aus der

Abstimmung auszuklammern, sich mit anderen Worten auf juristische Argumente zu beschränken. Zugleich bedarf ein solches kooperatives Basteln an gemeinsamen Zielen Organisationen, die Verfahren oder Normen (vor allem Gesetze) zur Verfügung stellen, anhand derer entschieden werden kann, wann Praktiken als legitimiert gelten und wann nicht. Zugleich bedarf es aber auch Organisationen (etwa der Vergabeüberwachungsausschuß des Bundes), die darüber zu entscheiden haben, welche Repräsentation eines Sachverhalts als legitim angesehen werden kann.

Wichtig sind für ein kontinuierliches Vorantreiben eines Institutionalisierungsprozesses zudem Personen, die nicht nur einer der beteiligten Organisationen angehören, sondern mehreren. Auf diese Weise entsteht eine Kompetenz, die Kooperation und Koordination zwischen bestimmten Organisationen des Feldes besonders zu fördern. Solche professionellen Übersetzer, wie die Kanzlei Heiermann und Partner, verfügen über ein Know-how, Prozesse am Laufen zu halten, Übergänge zu erleichtern oder zu beschleunigen, etwa indem sie wissenschaftliche Expertise zur Verfügung stellen, die vor dem Hintergrund großer Erfahrung im Bereich Baurecht schwer zurückzuweisen ist.

Die Doppelmitgliedschaften von Professor H., Professor F und Dr. H., die zugleich der Kanzlei und wissenschaftlichen Organisationen angehören, erleichtert den Übergang des Objektes aus einem nichtwissenschaftlichen Kontext, Vorbereitung einer Ausschreibung, in einen rechtswissenschaftlichen. Auf diese Weise konnte das Argument ohne weiteres in einen rechtswissenschaftlichen Kontext gelangen, um dort entsprechend den Anforderungen an ein rechtswissenschaftliches Objekt konstruiert zu werden.

Nicht zuletzt hängt eine erfolgreiche Institutionalisierung davon ab, ob eine "Sprache" zur Verfügung steht, die alle an der Konstruktion beteiligten Organisationen problemlos in die ihre übersetzen können. Eine solche "gemeinsame Sprache" ist Voraussetzung ebenso für "gemeinsame Standards", wie dafür, um sie zu streiten. Alle Beteiligten haben sich in unserem Fall darauf "geeignet" sich juristisch zu streiten. Dies fungiert als eine wichtige Voraussetzung dafür, wie gestritten wird, und welche Chancen für eine Schlichtung von Streit zur Verfügung stehen.

Mit ihrer Hilfe gelingt es, unterschiedliche Teile/Argumente des Objektes an Normen anzupassen und so das Objekt handhabbar zu machen. Auf diese Weise wird zwar die Bandbreite möglicher Praktiken beschränkt, die am Wissensobjekt angreifen, ohne sie jedoch zu determinieren. Diese Eigenschaften einer gemeinsamen Sprache führen zum Härten von Fakten und erhöhen zugleich die Möglichkeit eines Transfers.

5. Schlußbetrachtung

Ausgangspunkt war die Unterstellung, daß ein Organisationsfeld identifiziert werden kann, innerhalb dessen ein Objekt erzeugt und an ihm gearbeitet wird, in der Hoffnung, daß ein Grenzobjekt daraus wird. Eine Bearbeitung, in der zwei Perspektiven unterschieden werden können. Um zu einem Grenzobjekt werden zu können, muß es ein solches Objekt erlauben, daß beteiligte Organisationen entsprechend ihrem Know-how Konstruktionsarbeit an ihm verrichten. Und das Objekt muß übergreifende Identifikationspunkte zur Verfügung stellen, die der konkreten Arbeit als Maßstab, Leitlinie oder Zielpunkt dienen und auf diese Weise heterogene Praktiken zu integrieren, zu verbinden, zu koordinieren erlauben.

Im Fall des rechtswissenschaftlichen Arguments haben wir es mit einer zentralen Repräsentation zu tun: Rechtssicherheit nur bei Ausschreibung nach Abschnitt 3 bzw. 4 VOB. Eine Repräsentation, die sich wie ein roter Faden durch Argumentationen beteiligter Organisationen zieht, wobei sie je spezifisch auf unterschiedliche Interessenlagen abgestimmt wird. Auf dieser Seite des Prozesses zeigt sich, wie es im einzelnen gelingt, aus einer anfangs punktuellen Repräsentation eine für alle beteiligten verbindliche zu machen oder eben nicht.

Auf der Seite der Praktiken wird primär an Argumenten gebastelt und gestritten. Dies erfolgt so, daß Praktiken den Kontakt zur zentralen Repräsentation nicht verlieren und auf die Interessen aller am Prozeß Beteiligten abgestimmt bleiben. Die Arbeit am Grenzobjekt, so ließe sich verkürzt sagen, ist die an einer rechtssicheren Auffassung, von der unterstellt wird, daß sie die Ausschreibungen der DB-AG auf juristisch festen Grund stellt.

Zudem ist auf den engen Zusammenhang der beiden Konzepte Organisationsfeld und Grenzobjekte hingewiesen worden. Die Arbeit an Grenzobjekten macht plausibel, wie über Organisationsgrenzen hinweg gemeinsame Projekte mit anderen verfolgt werden können. Um diese Arbeit am Laufen zu halten, müssen Grenzobjekte flexibel und anpassungsfähig sein. Sie müssen aus Versatzstücken bestehen, die zumindest zum Teil zur Disposition gestellt werden müssen – eine Aufgabe, die einzelne Argumente übernehmen. Erst wenn alle Teile zu einem stringenten Argument zusammengeflochten werden können, hat es Aussicht auf Erfolg.

Als wichtige Versatzstücke innerhalb eines solchen Modells zur Beschreibung und Erklärung von Verwendungen wissenschaftlichen Wissens in nichtwissenschaftlichen Bereichen ergeben sich die folgenden Anforderungen:

1. Eine wichtige Voraussetzung dafür, daß es zur Entwicklung einer wissenschaftlichen Innovation zur Verwendung in nichtwissenschaftlichen Bereichen kommt, ist, daß Wissenschaftler

in beiden Bereichen zu Hause sind. So wird die Wahrscheinlichkeit erhöht, daß für (zu erfindende) nichtwissenschaftliche Probleme wissenschaftliche Lösungen angeboten werden können.

2. Dies ist auch deshalb notwendig, weil Objekte nur Chancen auf Durchsetzung haben, wenn sie mit für Felder typischen Geltungsansprüchen ausgestattet werden. Nur so können sie sich gegen bereits institutionalisierte Konkurrenz behaupten. Deshalb müssen

3. Felderfahrungen reflexiv in die im Labor konstituierten Objekte eingehen, nur so sind sie auf die Konkurrenzsituation im Feld vorbereitet.

4. Bezogen auf Implementierungen ist unhintergebar, daß es sich bei den Wissenschaftlern um professionelle Übersetzer handelt, die bei auftauchenden Übersetzungsschwierigkeiten zur Stelle sind und – womöglich bereits institutionalisierte – Lösungen bereithalten.

All dies trägt dazu bei, wissenschaftlichen Innovationen Implementierungschancen zu eröffnen, ohne sie garantieren zu können. Werden Institutionalisierungen im Wechselspiel von Repräsentationen und Praktiken beschrieben, zeigt sich einerseits, wie wichtig Repräsentationen sind, um die Arbeit am Objekt am Laufen zu halten und es mit Legitimität und Autorität zu versehen. Zugleich zeigt sich aber, daß dies nicht alles ist. Wird die Seite der Praktiken einbezogen, läßt sich sehen, daß angesichts vielfältiger Kontingenzen im Arbeitsprozeß immer ein Risiko bezogen auf Implementierungserfolge bleibt.

Insofern ist unklar, ob am Ende solcher Prozesse eine Institutionalisierung steht oder nicht. Und selbst wenn sie gelingt, bleibt fraglich, ob sie dem entspricht, was zu Beginn vorgesehen war. An diesem Punkt kommt es nicht zuletzt auf die "Aufnahmefähigkeit" der Ausgangsrepräsentation an, sie deckt und begrenzt den Prozeß ohne ihn zu determinieren.

Was für Implikationen hat der Befund, daß sich entsprechend der Unterscheidung von Repräsentation und Praktiken wissenschaftliche Innovationen einer durchgängigen Planung entziehen? Worauf hat eine Reflexion, die sich für Bedingungen wissenschaftlicher Innovationen interessiert, besonders zu achten? Was läßt sich bezogen auf diese Frage aus der Studie lernen?

Ein entscheidender Schritt auf dem Weg einer erfolgreichen wissenschaftlichen Innovation wird darin gesehen, sie aus ihrem Entstehungszusammenhang herauszulösen, sie kontextfrei zu machen (vgl. etwa Latour 1990, Kirchner u. a. 1997). Die Frage, warum dies im vorliegenden Fall nicht gelungen ist und wie es zu einem Take-off hätte kommen können bzw.

kommen kann, lenkt die Aufmerksamkeit auf Hindernisse innerhalb von Institutionalisierungen. An ihrer Stärke, so die These, bemessen sich die Erfolgchancen neuer Objekte.

Ein wichtiger Aspekt ist dabei, daß sich die Konkurrenz des rechtlichen Arguments als recht gut institutionalisiert, als nur schwer aus dem Feld schlagbar erweist. Um erfolgreich zu sein, müssen die Bedingungen der Einbettung des neuen Objektes richtig eingeschätzt werden, um gegen mögliche Einwände gewappnet zu sein. Aus der Perspektive des Feldes heißt das, daß die wissenschaftliche Form der Standardisierung des Objektes akzeptiert werden muß.

Dies ist in unserem Fall nicht gegeben. Die Bahn wird unter Umständen durch ein Gerichtsurteil gezwungen werden, ihre Ausschreibungspraktiken zu ändern, auch wenn dies den Zentralen Bereich nicht mehr betreffen wird. Das neue Objekt muß demnach durchgängig alternativlos sein, in dem Sinn, daß demonstriert werden kann, daß das Konkurrenzobjekt als in allen Belangen unterlegen konstruiert werden kann.

Im Falle des rechtswissenschaftlichen Arguments zeigt sich, daß die Rechtsauffassung des Vergabeüberwachungsausschusses des Bundes mit sehr viel mehr wissenschaftlicher und fachlicher Autorität ausgestattet worden ist, Heiermann und Partner mit ihrer Auffassung also relativ allein dastehen.

Die Unterscheidung von Repräsentation/Praktiken erlaubt es, mit dem Planbarkeitsmythos – bezogen auf Verwendungen wissenschaftlicher Innovationen – kritisch umzugehen. Es wird nicht bestritten, wie wichtig die "Poesie der Reformen" (Luhmann 1996: 243) ist, angesichts der "Realität der Evolution" (ebd.) ist aber unsicher, was am Ende von Implementierungsversuchen steht. Anhand der Unterscheidung läßt sich für die Produktion von Grenzüb- jekten festhalten, daß über neue Ideen Möglichkeitsräume eröffnet werden, die im Wechselspiel von Repräsentation und Praktiken auf mehr oder weniger feste Institutionalisierungen zulaufen. Dies vollzieht sich allerdings in komplexen Organisationsfeldern, in denen man vor Überraschungen nie sicher ist.

Abkürzungsverzeichnis

baulog	Baustellenlogistik Potsdamer Platz GmbH
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BKR	Baukoordinierungsrichtlinie
BMV	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
DB-AG	Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
DBGrG	Deutsche Bahn Gründungsgesetz
EBA	Eisenbahnbundesamt
ENeuG	Eisenbahnneuordnungsgesetz
GG	Grundgesetz
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Heiermann und Partner	Prof. Heiermann, Prof. Franke, Müller, Knipp & Partner GbR (Rechtsanwälte)
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
Knoten Berlin	DB Projekt GmbH Knoten Berlin
PVZB	Projektgesellschaft für Verkehrsanlagen im Zentralen Bereich
SKR	Sektorenrichtlinie
VgV	Vergabeverordnung
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VPSt	Vergabepflichtstelle
VÜdB	Vergabeüberwachungsausschuß des Bundes

Quellen- und Literaturverzeichnis

- Bär, G., 1999, Andern eine Grube graben. Rekonstruktion von Aushandlungsprozessen einer nachträglichen Finanzierungsvereinbarung des Bahnhofs Potsdamer Platz. Diplomarbeit am Institut für Soziologie der FU-Berlin 1999.
- Beck, U., 1982, Folgeprobleme der Modernisierung und die Stellung der Soziologie in der Praxis, in: Beck, U. (Hg.), *Soziologie und Praxis. Erfahrungen, Konflikte, Perspektiven*, Göttingen: Otto Schwartz & Co (Soziale Welt, Sonderband 1), 3-23.
- Beck, U./Bonß, W., 1984, Soziologie und Modernisierung. Zur Ortsbestimmung der Verwendungsforschung, in: *Soziale Welt* 35, 381-406.
- Beck, U./Bonß, W., 1989a, Verwissenschaftlichung ohne Aufklärung? Zum Strukturwandel von Sozialwissenschaft und Praxis, in: Beck, U./Bonß, W. (Hg.), *Weder Sozialtechnologie noch Aufklärung? Analysen zur Verwendung sozialwissenschaftlichen Wissens*, Frankfurt/M.: Suhrkamp, 7-45.
- Beck, U./Bonß, W., 1989b, Zum Strukturwandel von Sozialwissenschaft und Praxis. Ergebnisse und Perspektiven der Verwendungsforschung, in: *Soziale Welt* 40, 196-214.
- Beck, U./Bonß, W., 1995, Verwendungsforschung – Umsetzung wissenschaftlichen Wissens, in: Flick, U./von Kardorff, E./Keupp, H./von Rosenstiel, L./Wolff, S. (Hg.), *Handbuch qualitativer Sozialforschung. Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen*, 2. Aufl., Weinheim: Beltz, 416-419.
- Berger, P. L./Luckmann, T., 1980, *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie*, Frankfurt/M.: S. Fischer.
- Bonß, W., 1993, Theorietransfer oder Theorientransformation? Zur Praxis sozialwissenschaftlichen Wissens unter den Bedingungen einer verwissenschaftlichten Gesellschaft, in: Bentele, G./Rühl, M. (Hg.), *Theorien öffentlicher Kommunikation. Problemfelder, Positionen, Perspektiven*, München: Ölschläger, 437-446.
- Bonß, W., 1994, Die Verwendung sozialwissenschaftlichen Wissens und die neue Definition der Politikberatung, in: Institut für Regionalentwicklung und Strukturplanung (Hg.), *Vom Expertenwissen zum Orientierungswissen: Verständniswandel der wissenschaftlichen Politikberatung. Materialien zum IRS Workshop vom 30.9.1993*, Berlin: IRS.
- Bourdieu, P., 1987, *Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft*, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Bourdieu, P./Wacquant, L.J.D., 1996, *Reflexive Anthropologie*, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Broß, S., 1997, Das Vergabewesen der öffentlichen Hand im Spannungsfeld des Europäischen Rechts – eine Zwischenbilanz, in: *Verwaltungsarchiv* 88, 521-543.
- Callon, M., 1986, Some Elements of a Sociology of Translation: Domestication of the Scallops and the Fishermen of St Brieuc Bay, in: J. Law (Ed.), *Power, Action and Belief. A New Sociology of Knowledge?* London/Boston/Henley: Routledge & Kegan Paul, 196-233.
- Clarke, A. E., 1991, Social World/Arenas Theory as Organizational Theory, in: Maines, D. R. (Ed.), *Social Organization and Social Process. Essays in Honor of Anselm Strauss*, New York: de Gruyter, 119-158.
- Czarniawska, B./Joerges, B./Rottenburg, R., 1995, *Metropolen: Ordnung und Unordnung. Überlegungen zu einem gemeinsamen Forschungsprogramm*, Berlin: WZB.
- DB Projekt GmbH Knoten Berlin, 1996, *Bauen für Berlin*, Berlin.
- DiMaggio, P. J., 1983, State Expansion and Organizational Fields, in: R. H. Hall/R. E. Quinn (Eds.) *Organizational Theory and Public Policy*, Beverly Hills/London/New Delhi: Sage, 147-161.

- DiMaggio, P. J., 1986, Structural Analysis of Organizational Fields: A Blackmodel Approach, in: B. M. Staw/L. L. Cummings (Eds.), *Research in Organizational Behavior*, Greenwich/Connecticut: JAI Press, 355-370.
- Dreher, M., 1998, Der Anwendungsbereich des Kartellvergaberechts, in: *Der Betrieb* 51/52, 2579-2589.
- Esser, J., 1979, *Juristisches Argumentieren im Wandel des Rechtsfindungskonzepts unseres Jahrhunderts*, Heidelberg: Carl Winter.
- Flörke, H./Mieth, U./Oberscheid, C., 1995-1998, *Das deutsche Bundesrecht. Nomos-CD, Version 1.4*, Richarz Publikations-Service.
- Geowissenschaften und Geotechnik auf einer Großbaustelle: Berlin, Potsdamer Platz und Spreebogen, 1996, *Geowissenschaften* 14, Berlin: Ernst & Sohn.
- Griesemer, J. R./Star, S. L., 1989, Institutional Ecology, 'Translations' and Boundary Objects: Amateurs and Professionals in Berkeley's Museum of Vertebrate Zoo, 1907-39, in: *Social Studies of Science* 19, 387-420.
- Häußler, 8.4.1998, Interview, Berlin.
- Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V., 4.2.1999, *Bauindustrie: Vergaberechtsänderungsgesetz erfordert neue Vergabepaxis der Deutschen Bahn AG, Bei Verlängerung der Rahmenfinanzierungsvereinbarung geänderte Rechtslage berücksichtigen!* (Pressemitteilung), <http://www.bauindustrie.de/hdb0003.htm>.
- Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V., 10.8.1998, *Tunnelbauunternehmen begrüßen Verhandlungskompromiß mit Deutscher Bahn AG* (Pressemitteilung), <http://www.bauindustrie.de/hdb0003.htm>.
- Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V., 2.2.1999, *Bindung der DB-AG an den 3. Abschnitt der VOB/A – Aktuelle Entscheidungen des Vergabeüberwachungsausschusses des Bundes (Rundschreiben Nr. 3.6/8/99)*, Berlin.
- Heiermann, W., 1996, *Rechtsgrundlagen der Ausschreibungspflichten der Deutsche Bahn AG*, in: *Baurecht* 27, 443-455.
- Hirschauer, S., 1993, *Die soziale Konstruktion der Transsexualität*, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Horwitz, M., 1997, *High-Tech Beton für den Potsdamer Platz. Zur Institutionalisierung eines Wissensobjektes. WZB-discussion paper FS II 97-503*, Berlin: Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung.
- Info Box, 1996, *Der Katalog*, Berlin: Nishen.
- Info Box, <http://www.infobox.de/>.
- Ingenstau, H./Korbion, H., 1996, *Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teile A und B. Kommentar, 13., völlig neu bearbeitete und erweiterte Aufl.*, Düsseldorf: Werner-Verlag.
- Kirchner, U./Riedl, L./Schmidt, J. F. K./Weyer, J., 1997, *Technik, die Gesellschaft schafft. Soziale Netzwerke als Ort der Technikgenese*, Berlin: edition sigma.
- Knipper, M., 1997, *Ausschreibungspflichten der DB AG. Der Aus- und Neubau staatlich finanzierter Schienenwege*, in: *Vergaberecht* 4, 28-31.
- Knorr-Cetina, K., 1984, *Die Fabrikation von Erkenntnis. Zur Anthropologie der Naturwissenschaft*, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Krohn, W./Küppers, G., 1989, *Die Selbstorganisation der Wissenschaft*, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Latour, B., 1983, *Give Me a Laboratory and I will Raise the World*, in: Knorr-Cetina, K./Mulkay, M. (Eds.), 1983, *Science Observed. Perspectives on the Social Study of Science*, Beverly Hills/London/New Delhi: Sage.
- Latour, B., 1988, *The Pasteurization of France*, Cambridge: Harvard University Press.

- Latour, B., 1990, Drawing Things Together, in: Lynch, M./Woolgar, S. (Eds.), Representation in Scientific Practice, Cambridge: MIT Press, 19-68.
- Latour, B./Woolgar, S., 1986, Laboratory Life. The Construction of Scientific Facts, Princeton: Princeton University Press.
- Law, J., 1994, Organizing Modernity, Oxford: Blackwell.
- Luhmann, N., 1970, Institutionalisierung – Funktion und Mechanismus im sozialen System der Gesellschaft, in: H. Schelsky (Hg.), Zur Theorie der Institution, Düsseldorf: Bertelsmann Universitätsverlag, 27-41.
- Luhmann, N., 1990, Die Wissenschaft der Gesellschaft, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Luhmann, N., 1996, Organisation und Entscheidung, Bielefeld: Manuskript.
- Lynch, M., 1985, Art and Artifact in Laboratory Science: A Study of Shop Work and Shop Talk in a Research Laboratory, London: Routledge and Kegan Paul.
- Möschel, W., 1997, Privatisierung und öffentliches Vergaberecht, in: Wirtschaft und Wettbewerb 47, 120-124.
- Noch, R., 1998, Ausschreibungspflicht privater Unternehmer, in: Die Öffentliche Verwaltung 51, 623-632.
- Nooteboom, C., 1997, Berlin, Baustelle der Macht, in: Die Zeit 51, <http://www.archiv.zeit.de/cgi-bin/bda/vtrserve.pl////daten/pages/nooteb.txt.19971212.html>.
- Pietzcker, J., 1998, Die neue Gestalt des Vergaberechts, in: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht 162, 427-473.
- Projektgesellschaft für Verkehrsanlagen im Zentralen Bereich Berlin mbH (PVZB), 1994, Verkehrsanlagen im Zentralen Bereich im Rahmen der Planfeststellung, Berlin.
- Rahmenvereinbarung über die Finanzierung von Investitionen (Bau, Ausbau und Ersatzinvestitionen) in die Schienenwege der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft, 6.4.1995.
- Schlenke, E. H./Thomas, P., 1997, Verpflichtung formell privater Gesellschaften der öffentlichen Hand zur Anwendung des öffentlichen Vergaberechts, in: Baurecht 28, 412-417.
- Scott, W.R., 1994, Conceptualizing Organizational Fields. Linking Organisations and Societal Systems, in: Derlien, H.-U./Gerhardt, U./Scharpf, F. W. (Hg.), Systemrationalität und Partialinteresse. Festschrift für Renate Mayntz, Baden-Baden: Nomos, 203-221.
- Shibutani, T., 1955: Reference Groups as Perspectives, in: American Journal of Sociology 60, 562-569.
- Spoerr, K., 7.2.1999, Unter Anwälten grassiert das Fusionsfieber, Der Tagesspiegel.
- Strauss, A. L., 1978a, Negotiations. Varieties, Contexts, Processes, and Social Order, San Francisco: Jossey-Bass.
- Strauss, A. L., 1978b, A Social World Perspective, in: Studies in Symbolic Interaction 1, 119-128.
- Strauss, A. L., 1985, Work and the Division of Labor, in: Sociological Quarterly 26, 1-19.
- Strauss, A. L., 1988, The Articulation of Project Work: An Organizational Process, in: Sociological Quarterly 29, 163-178.
- Tagesspiegel, 5.2.1999, Bauindustrie kritisiert Auftragsvergabe bei der Bahn. Bahn bleibt bei ihrer Praxis/1998 Aufträge von 22,8 Mrd. DM, Berlin, 25.
- Traweek, S., 1988, Beamtimes and Lifetimes. The World of High Energy Physicists, Cambridge: Harvard University Press.
- Vergabeüberwachungsausschuß des Bundes, 8.9.1994, Die Deutsche Bahn AG als Adressat des Vergaberechts (1 VÜ 7/94), in: Wirtschaft und Wettbewerb 45, 873-876.
- Vergabeüberwachungsausschuß des Bundes, 13.12.1995, Normadressateneigenschaft der Deutsche Bahn AG im Bereich Fahrwegbau – Voraussetzungen zur Aufhebung der Ausschreibung (1 VÜ 6/95), in: Wirtschaft und Wettbewerb 46, 344-348.

Veröffentlichungsreihe
der Arbeitsgruppe "Metropolenforschung"
des Forschungsschwerpunkts Technik - Arbeit - Umwelt
am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung

2000

FS II 00-501

Katharina Peters

When Reform Comes into Play: Budgeting as Negotiations between Administrations. 21 Seiten

FS II 00-502

Matthias Horwitz

Rechtswissenschaftliche Expertise für den Tiergartentunnel. Zur Institutionalisierung eines Grenzobjekts. 47 Seiten

1999

FS II 99-501

Ralf Thies und Dietmar Jazbinsek

Embleme der Moderne. Berlin und Chicago in Stadttexen der Jahrhundertwende. 26 Seiten
Auslaufend. Veröffentlicht unter dem Titel „Berlin – das europäische Chicago. Über ein Leitmotiv der Amerikanisierungsdebatte zu Beginn des 20. Jahrhunderts“, in: Clemens Zimmermann und Jürgen Reulecke (Hg.), *Die Stadt als Moloch? Das Land als Kraftquell? Wahrnehmungen und Wirkungen der Großstädte um 1900.* Basel, Boston, Berlin: Birkhäuser 1999, S. 53-94

FS II 99-502

Katharina Peters

Der Plumpsack geht um: Berliner Budgetkreisläufe. 40 Seiten
Auslaufend. Veröffentlicht unter dem Titel „Die Doppelkonstruktion budgetärer Wirklichkeit. Repräsentationen und Praktiken der Finanzverwaltung“, in: *Zeitschrift für Soziologie*, Jg. 29, Heft 2, April 2000, S. 121-137.

FS II 99-503

Dorothea Kress

Großstadt und Geschlechterordnung. Geschichten aus dem Kino. 18 Seiten

FS II 99-504

Matthias Horwitz

Max Webers Institutionalisierungskonzept. Über den Zusammenhang von Ideen und Interessen am Beispiel Stadt. 36 Seiten

FS II 99-505

Katharina Peters

Wenn Reform ins Spiel kommt. Über das inneradministrative Verhandeln von Berliner Globalsummen. 29 Seiten

1998

FS II 98-501

Dietmar Jazbinsek und Ralf Thies

Berlin/Chicago 1914. Die Berliner Großstadt-Dokumente und ihre Rezeption durch die Gründergeneration der Chicago School of Sociology. 56 Seiten

FS II 98-502

Jörg Potthast

"Sollen wir mal ein Hochhaus bauen?" Das Architekturbüro als Labor der Stadt. 90 Seiten

FS II 98-503

Bernward Joerges

The High Variability Discourse in the History and Sociology of Large Technical Systems. 31 Seiten
Auslaufend. Erschienen in: Olivier Coutard (Ed.), *The Governance of Large Technical Systems*, London and New York: Routledge 1999, 258-290

1997

FS II 97-501

Katharina Peters

Die gerech(ne)te Stadt. Streitgespräch in Berlin - ein Essay. 34 Seiten

FS II 97-502

Bernward Joerges

Die Brücken des Robert Moses oder: Do Politics Have Artifacts? Zur Konstruktion von Stadtraum und Stadtgesellschaft in technik- und planungssoziologischen Diskursen. 29 Seiten
Auslaufend. Erschienen in: *Leviathan* 27, 1, 1999, S. 43-63 (Teil 1) und in: Gert Schmidt (Hg.), *Automobil und Automobilismus. Technik und Gesellschaft Jahrbuch 10*, Frankfurt am Main/New York: Campus 1999, S. 197-218 (Teil 2); English version: "Do Politics Have Artefacts?" und „Scams Cannot Be Busted“, in: *Social Studies of Sciences*, Vol. 29, Nr. 3 (June 1999), S. 411-431 und S. 450-457

FS II 97-503

Matthias Horwitz

High-Tech Beton für den Potsdamer Platz. Zur Institutionalisierung eines Wissensobjektes. 48 Seiten

1996

FS II 96-501

Dietmar Jazbinsek und Ralf Thies

Großstadt-Dokumente. Metropolenforschung im Berlin der Jahrhundertwende. 89 Seiten

FS II 96-502

Katharina Peters

Pausenhalle der Transformation. Skizze eines ostdeutschen Amtes in Nachwende-Zeiten. 23 Seiten
Auslaufend. Veröffentlicht unter dem Titel „Warten auf Godot. Eine Skizze ostdeutscher Bürokratie im Transformationsprozeß“, in: Stefan Hirschauer und Klaus Amman (Hg.), *Die Befremdung der eigenen Kultur*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1997, S. 198-217.

FS II 96-503

Matthias Horwitz, Bernward Joerges und Jörg Potthast (Hg.)

Stadt und Film. Versuche zu einer 'Visuellen Soziologie'. Mit Beiträgen von B. Joerges, D. Kress, A. Krämer, D. Naegler und J. Potthast. 113 Seiten

1995

FS II 95-501

Barbara Czarniawska and Bernward Joerges

Travels of Ideas. Organizational Change as Translation. 37 Seiten

Auslaufend. Veröffentlicht in: Barbara Czarniawska & Guje Sevón (eds.), *Translating Organizational Change*, Berlin etc.: De Gruyter 1996, S. 13-48.

FS II 95-502

Richard Rottenburg

When Organizations Travel. On Intercultural Translation. 43 Seiten

Auslaufend. Veröffentlicht in: Barbara Czarniawska & Guje Sevón (eds.), *Translating Organizational Change*, Berlin etc.: De Gruyter 1996, S. 191-240.

Absender • Return Address:

Bei Ihren Bestellungen von WZB-Papers schicken Sie bitte unbedingt einen an Sie adressierten **Aufkleber** mit, sowie **je Paper** eine **Briefmarke im Wert von DM 1,00** oder einen **"Coupon Réponse International"** (für Besteller aus dem Ausland).

Please send a **self-addressed label** and **postage stamps in the amount of 1 DM** or a **"Coupon-Réponse International"** (if you are ordering from outside Germany) for **each WZB-Paper** requested.

Bestellschein

Order Form

An das
Wissenschaftszentrum Berlin
für Sozialforschung
PRESSE- UND INFORMATIONSREFERAT
Reichpietschufer 50
D-10785 Berlin

*Hiermit bestelle ich folgende(s)
Discussion Paper(s):*

*Please send me the following
Discussion Paper(s):*

--	--